

F·E·S·T kompakt  
Band 8

Ines-Jacqueline Werkner (Hrsg.)

# Friedensethik angesichts des Krieges in der Ukraine

Kontroversen und Neubestimmungen



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
HEIDELBERG





## **FEST kompakt. Analysen – Stellungnahmen – Perspektiven**

### **Band 8**

#### **Reihenherausgeberinnen und -herausgeber**

Benjamin Held, Thomas Kirchhoff, Frederike van Oorschot, Philipp Stoellger,  
Ines-Jacqueline Werkner

#### **Reihenbeschreibung**

Die Reihe »FEST kompakt. Analysen – Stellungnahmen – Perspektiven« versammelt Beiträge zu aktuellen politischen und gesellschaftlichen Themen aus der laufenden Arbeit der interdisziplinären Forschungsstätte der Evangelischen Studiengemeinschaft (FEST) in Heidelberg. Die Breite der Themen – sie berühren die Politik-, Sozial- und Kulturwissenschaften, die Philosophie und Theologie sowie die Rechts-, Wirtschafts- und Naturwissenschaften – soll Lust machen, sich auf die Vielfalt aktueller wissenschaftlicher Debatten einzulassen. Jeder Band führt – ausgehend von einem zentralen Begriff, einer aktuellen Kontroverse oder einer zu diskutierenden These – in ein wissenschaftliches Gebiet ein. Ziel ist es, wesentliche Themen und Fragestellungen allgemein verständlich darzustellen. Dabei werden nicht nur Fakten präsentiert, vielmehr wird Wissenschaft als Denkbewegung vorgestellt, die zum Nachvollzug, aber auch zum Widerspruch anregen soll. Die Reihe wendet sich an Leserinnen und Leser, die sich anspruchsvoll, knapp und kompetent informieren wollen und zum weiteren Nachdenken inspirieren lassen möchten.

#### **Über die FEST**

Die Forschungsstätte der Evangelischen Studiengemeinschaft e. V. (FEST) ist ein interdisziplinäres Forschungsinstitut, seit 1958 mit Sitz in Heidelberg, dessen Grundfinanzierung durch die Mitglieder des Trägervereins – die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD), die Landeskirchen der EKD, den Deutschen Evangelischen Kirchentag und die Evangelischen Akademien – getragen wird und das darüber hinaus Forschungs- und Beratungsarbeiten durch Drittmittel finanziert. Die FEST ist in vier Arbeitsbereiche gegliedert: Religion, Recht & Kultur, Nachhaltige Entwicklung, Theologie & Naturwissenschaft sowie Frieden. Zum satzungsgemäßen Auftrag gehört die Aufgabe, wissenschaftliche Arbeiten anzuregen und zu fördern, die dazu bestimmt sind, die Grundlagen der Wissenschaft in der Begegnung mit dem Evangelium zu klären, und die Kirche bei ihrer Auseinandersetzung mit den Fragen der Zeit – auch durch Untersuchungen und Gutachten für die Mitgliedskirchen – zu unterstützen.

Ines-Jacqueline Werkner (Hrsg.)

# Friedensethik angesichts des Krieges in der Ukraine

Kontroversen und Neubestimmungen

### **Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek**

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.



Dieses Werk ist unter der Creative Commons-Lizenz  
CC BY-ND 4.0 veröffentlicht.



**UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK**  
HEIDELBERG

Publiziert bei heiBOOKS,  
Universitätsbibliothek Heidelberg 2024.

Die Online-Version dieser Publikation ist auf heiBOOKS,  
der E-Book-Plattform der Universitätsbibliothek Heidelberg,  
<https://books.ub.uni-heidelberg.de/heibooks>, dauerhaft frei verfügbar  
(Open Access).

urn: urn:nbn:de:bsz:16-heibooks-book-1339-7

doi: <https://doi.org/10.11588/heibooks.1339>

Text © 2024. Das Copyright der Texte liegt bei den jeweiligen Verfasserinnen  
und Verfassern.

Layout: text plus form, Dresden/Satz: Anke Rahimi-Muno, FEST  
Umschlagillustration: Shutterstock.com, Novikov Aleksey.

ISBN 978-3-911056-08-3 (Softcover)

ISBN 978-3-911056-07-6 (PDF)

ISSN 2701-164X (Print)

ISSN 2701-1658 (online)

## **Inhalt**

Einführung _____	9
Ines-Jacqueline Werkner	

### **Friedensordnung als Rechtsordnung**

»Internationale Ordnung als regelbasierter Pluralismus« – Was bedeutet das für den Umgang mit revisionistischen Staaten? _____	17
Peter Schlotter	

Möglichkeiten und Grenzen des Ansatzes »Frieden durch Recht« im Lichte des Ukrainekrieges _____	29
Stefan Oeter	

**Rechtserhaltende Gewalt**

Vom Recht zur Pflicht? Nothilfe im Lichte des Ukrainekrieges _____	45
Ines-Jacqueline Werkner	

Heidelberg revisited? Zur Aktualität der Komplementarität in der Friedensethik _____	59
Ulrich H. J. Körtner	

**Vorrang ziviler Konfliktbearbeitung**

Möglichkeiten und Grenzen ziviler Konfliktbearbeitung angesichts kriegsbereiter Autokraten _____	75
Winfried Nachtwei	

Eine normative Reflexion zum Verhältnis von ziviler und militärischer Friedens- und Sicherheitspolitik _____	89
Klaus Ebeling	

**Neuausrichtungen in der evangelischen Friedensethik**

Weckruf der Friedensethik _____	107
Christopher Daase	



Friedensethik angesichts des Krieges in der Ukraine – eine Synthese _____	119
Ines-Jacqueline Werkner	
Autorinnen und Autoren _____	131



## Einführung

Ines-Jacqueline Werkner

Mit dem 24. Februar 2022 und dem russischen Angriffskrieg in der Ukraine sind Friedensethikerinnen und Friedensethiker herausgefordert, auf die aktuellen Problemlagen zu reagieren und ein entsprechendes Orientierungswissen bereitzustellen. Dass dies bislang nur unzureichend gelingt, zeigt die häufig anzutreffende Sprachlosigkeit führender Repräsentantinnen und Repräsentanten der Kirchen in Deutschland zum Ukrainekrieg.

Die Friedensdenkschrift der EKD<sup>1</sup> mit ihrem Leitbild des gerechten Friedens trägt einen starken liberalen Impetus, geprägt von den politischen Umbrüchen von 1989/90 und der Friedensdividende in Europa. Im Vordergrund standen zu jener Zeit die Hoffnungen der Charta von Paris<sup>2</sup> mit dem Ende der Blockkonfrontation zwischen Ost und West und der Perspektive auf eine

1 EKD 2007.

2 KSZE 1990.

gesamteuropäische Friedensordnung. Konstellationen wie die derzeitige Situation mit einem Angriffs- und Eroberungskrieg, der sich eher mit Kriegen des 19. und frühen 20. Jahrhunderts vergleichen lässt, hatte sie jedenfalls nicht im Blick.

Angesichts dieser neuen politischen Realitäten werden Stimmen laut, die ein grundsätzliches Überdenken der Grundpositionen der evangelischen Friedensethik fordern. Dazu gehört beispielsweise der Theologe Johannes Fischer, der die Friedensethik der EKD vor einem Scherbenhaufen sieht. So passe die Friedensdenkschrift der EKD nicht mehr in eine Welt, in der Wladimir Putin die Ukraine überfällt.<sup>3</sup> Andere dagegen halten die zentralen Grundorientierungen des Leitbildes des gerechten Friedens für nach wie vor gültig. Zugleich fordern auch sie »Präzisierungen und Differenzierungen, aber auch Neuausrichtungen«<sup>4</sup>, die ausgehend von den aktuellen politischen Realitäten alle drei Grundpfeiler des Leitbildes des gerechten Friedens betreffen: (1) das Verständnis einer Friedensordnung als Rechtsordnung, (2) die Beschränkung militärischer Gewalt zur Rechtsdurchsetzung und (3) den Vorrang ziviler Konfliktbearbeitung.<sup>5</sup> Auch der 2023 erschienene und in diesem Band diskutierte Debattenbeitrag der evangelischen Militärseelsorge<sup>6</sup> gehört dem letztgenannten Lager an:

3 Fischer 2022.

4 Werkner 2022: 45.

5 Hoppe/Werkner 2017: 349ff.

6 Dieser Band geht auf eine Konsultation des Heidelberger Forums zur Friedensethik im Mai 2023 an der FEST zurück, die den Debattenbeitrag der

»Der Beitrag resümiert, dass die wesentlichen Grundpfeiler des Leitbilds tragen und ihre normativen Grundlagen nicht zu revidieren sind. Allerdings sind sie sorgfältig auf die neuen Kontexte und Problemlagen hin auszulegen.«<sup>7</sup>

Vor diesem Hintergrund beleuchten die Autorinnen und Autoren dieses Bandes aktuelle friedensethische Kontroversen im Lichte des Ukrainekrieges und diskutieren notwendige Neuausrichtungen. Ausgehend von den neuen politischen Realitäten stehen angesichts des ersten Grundpfeilers des gerechten Friedens zwei Leitfragen im Fokus der Debatte: Zunächst hinterfragt der Politikwissenschaftler Peter Schlotter das im Leitbild des gerechten Friedens verankerte Verständnis einer internationalen Ordnung als regelbasierter Pluralismus im Lichte der Existenz revisionistischer Staaten. Im Anschluss diskutiert der Völkerrechtler Stefan Oeter gegenwärtige Möglichkeiten und Grenzen des Ansatzes »Frieden durch Recht«.

Im Hinblick auf die zweite Säule des gerechten Friedens – die rechtserhaltende Gewalt – werden zwei Aspekte näher in den Blick genommen und friedensethisch diskutiert: Zum einen reflektiert der Beitrag der Politikwissenschaftlerin Ines-Jacqueline Werkner die angesichts des Krieges in der Ukraine bisweilen ge-

evangelischen Militärseelsorge zum Anlass genommen hat, zentrale friedensethische Herausforderungen angesichts des Krieges in der Ukraine zu diskutieren.

7 EKA 2023: 7.

forderte »Anerkennung der Pflicht zur Nothilfe«<sup>8</sup>. Zum anderen geht der Theologe Ulrich H. J. Körtner der Frage der nuklearen Abschreckung nach. Im Fokus steht hier die Komplementarität der Heidelberger Thesen. Diese prägte über Jahrzehnte die evangelische Friedensethik, wurde dann aber mit der Friedensdenkschrift 2007 aufgegeben und steht seit dem Ukrainekrieg wieder verstärkt zur Debatte.

In einem dritten Schritt beleuchtet der Band den im Leitbild des gerechten Friedens verankerten Vorrang ziviler Konfliktbearbeitung. Winfried Nachtwei, Politiker und Experte für Friedens- und Sicherheitspolitik, hinterfragt die Möglichkeiten und Grenzen ziviler Konfliktbearbeitung angesichts kriegsbereiter Autokraten. Der katholische Theologe und Philosoph Klaus Ebeling reflektiert aus normativer Perspektive das Verhältnis ziviler und militärischer Friedens- und Sicherheitspolitik.

Im Kontext einer Ethik der Internationalen Beziehungen – und damit sozusagen auf der Metaebene – beleuchtet der Politikwissenschaftler Christopher Daase das grundlegende Verhältnis von Friedens- und Sicherheitslogik. Er spricht sich – entgegen bisheriger Debatten in der evangelischen Friedensethik – dafür aus, »die Normativität des Friedens in der Sicherheitspolitik zur Geltung zu bringen und den Aspekt der Sicherheit in der Friedenspolitik zuzulassen«, was hieße, »weder Frieden noch Sicherheit als intrinsisch vorzugswürdig oder ethisch wertvoller anzusehen«. Eine abschließende Synthese fasst die Debatte zusammen. Sie versucht, zentrale Herausforderungen der evange-

8 EKA 2023: 9.

lischen Friedensethik im Lichte des Krieges in der Ukraine zu benennen sowie Kontroversen und notwendige Neuausrichtungen aufzuzeigen.

## Literatur

Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) 2007: Aus Gottes Frieden leben – für gerechten Frieden sorgen. Eine Denkschrift des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland. Gütersloh, Gütersloher Verlagshaus.

Evangelisches Kirchenamt für die Bundeswehr (EKA) (Hg.) 2023: Maß des Möglichen. Perspektiven evangelischer Friedensethik angesichts des Krieges in der Ukraine. Ein Debattenbeitrag. Berlin, EKA.

Fischer, Johannes 2022: Ein Scherbenhaufen. Kritische Anmerkungen zur offiziellen Friedensethik der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD). <https://zeitzeichen.net/node/9604> (aufgerufen 17.11.2023).

Hoppe, Thomas/Werkner, Ines-Jacqueline 2017: Der gerechte Frieden: Positionen in der katholischen und evangelischen Kirche in Deutschland. In: Werkner, Ines-Jacqueline/Ebeling, Klaus (Hg.): Handbuch Friedensethik. Wiesbaden, Springer VS: 343–359.

Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE) 1990: Charta von Paris für ein neues Europa. Erklärung des KSZE-Treffens der Staats- und Regierungschefs vom 21. November 1990. <https://www.blaetter.de/ausgabe/1991/>

januar/charta-von-paris-fuer-ein-neues-europa (aufgerufen 17.11.2023).

Werkner, Ines-Jacqueline 2022: Russlands Angriff auf die Ukraine – die evangelische Friedensethik an einem Wendepunkt? In: Werkner, Ines-Jacqueline/Krüger, Madlen/Mayer, Lotta (Hg.): Krieg in der Ukraine. Hintergründe – Positionen – Reaktionen. Heidelberg, heiBOOKS: 35–48.



# **Friedensordnung als Rechtsordnung**



# »Internationale Ordnung als regelbasierter Pluralismus« – Was bedeutet das für den Umgang mit revisionistischen Staaten?

Peter Schlotter 

## 1 Einleitung

Mit dem Ukrainekrieg ist der zwischenstaatliche Krieg in Europa zurückgekehrt. Mehr noch: Die russische Aggression hat die regelbasierte internationale Ordnung ins Wanken gebracht. Sie lässt die Frage aufkommen, wie künftig mit revisionistischen Kräften umzugehen ist.

Im Folgenden gehe ich in vier Argumentationsschritten vor: Zunächst reflektiere ich das Ende des liberalen Traumes einer demokratischen und friedlichen Weltordnung. In einem zweiten Schritt verhandle ich das Problem des Revisionismus. Das heißt: Wie sollen Staaten mit anderen umgehen, die die etablierte Ordnung infrage stellen? Diese Problematik ist nicht neu, war sie schon zu Beginn der theoretischen Debatten in den Inter-

nationalen Beziehungen zwischen Liberalismus und Realismus das zentrale Thema. Vor diesem Hintergrund stellt sich drittens unmittelbar die Frage, ob und wie unterschiedliche Ordnungsmodelle in der internationalen Politik koexistieren können. Abschließend richte ich den Blick auf die Diskussion um einen potenziellen NATO-Beitritt der Ukraine und deren Konsequenzen für die weltpolitische Ordnung.

## 2 Das Ende des liberalen Traumes

Der Angriff Russlands auf die Ukraine war für viele ein Schock, ein jähes Aufwachen in einer neuen Realität der kriegerischen Staatenkonkurrenz. Das betraf insbesondere auch die Friedens- und Konfliktforschung, deren Vertreterinnen und Vertreter vielfach dem liberalen Institutionalismus anhängen und dementsprechend die Formel »Handelsverflechtung + Demokratie + Internationale Organisationen = Frieden« propagierten. Die Idee basierte auf dem Weltbild des rationalen, am (wirtschaftlichen) Nutzen orientierten Akteurs, für den Krieg kein vernünftiges Mittel der Politik (mehr) sei, weil »Krieg sich nicht lohne«. Diese Rationalität wurde demokratischen wie auch autokratischen Regimen unterstellt. Die Hegemonie dieses Weltbildes schlug sich in einer Institutionalisierung der Weltpolitik mittels internationaler Organisationen nieder, aufbauend auf der ökonomischen Dominanz und militärischen Führungsmacht der

Vereinigten Staaten von Amerika seit dem Zweiten Weltkrieg und insbesondere nach dem Ende des Ost-West-Konflikts.<sup>1</sup>

Die Schattenseiten dieser normativen und machtpolitischen Konstellation sollen nicht ausgeblendet werden, aber immerhin hat sie den *zwischenstaatlichen* Krieg seit den 1950er Jahren weitgehend an den Rand gedrängt. Manche Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sprachen sogar davon, dass der *große* Krieg »obsolet« geworden sei. Der Schock sitzt tief, dass dem offenbar nicht so ist. Auch wenn der Krieg gegen die Ukraine statistisch betrachtet vielleicht nur ein »Ausrutscher« sein mag, seine weltpolitische Dynamik gewinnt er dadurch, dass es sich um eine Auseinandersetzung zwischen zwei Weltordnungsvorstellungen handelt. Die *eine* besteht aus *grosso modo* eingehaltenen Regeln des zwischenstaatlichen Verkehrs, deren normativer Gehalt (Demokratie und Menschenrechte) westlich konnotiert und machtpolitisch grundiert ist und infolgedessen von autokratischen Regimen infrage gestellt wurde und wird. Die *andere* Weltordnungsvorstellung bezieht sich auf das Bild einer Staatenwelt, in dem weitgehend die Autonomie nationaler Interessenpolitik gilt und Kooperation fast durchgängig allein der eigenen Nutzenmehrung und möglichst der Nutzenminderung der Kooperationspartner dienen soll. Das Resultat der schwindenden Hegemonie des »Westens« ist diese (Un-)ordnungs-idee, die auf absehbare Zeit die Weltpolitik maßgeblich bestimmen dürfte.

1 Krell/Schlotter 2018.

### 3 »Revisionismus« in einer neuen Weltordnung und die Theorie des Realismus

Es ist kein Zufall, dass gegenwärtig die 1930er Jahre, »München 1938« und der Zweite Weltkrieg die Debatte, wie mit einer revisionistischen und aggressiven Großmacht wie Russland umzugehen sei, bestimmen. Hitler wollte unter anderem die Versailler Friedensordnung zerschlagen, weil sich das NS-Regime von ihr in seinen Plänen zur europäischen Hegemonie eingeschränkt sah. Das Buch des Historikers Tim Bouverie über die britische und französische Appeasementpolitik vor dem Zweiten Weltkrieg<sup>2</sup> zeugt eindringlich von den Illusionen in der britischen Politik und Öffentlichkeit, man könne Hitler mit Konzessionen von seinem Eroberungskurs abbringen. Viele glaubten seinen Friedensbeteuerungen, trotz seiner schamlosen Missachtung internationaler Abkommen und Konventionen. Auch wenn sich Geschichte natürlich nie eins zu eins wiederholt, so sind doch die Parallelen zu Wladimir Putin, Sergei Lawrow und der russischen Propagandamaschinerie kaum zu übersehen.

Kurz vor dem Angriff der deutschen Wehrmacht auf Polen erschien »The Twenty Years' Crisis 1919–1939« des britischen Historikers und Politikwissenschaftlers Edward H. Carr, einer der »Väter« des Realismus in den Internationalen Beziehungen. Sein Buch handelt vom »liberalen Utopismus« angesichts revisionistischer Mächte wie dem Deutschen Reich, von den Illusionen des liberalen Denkens und hebt demgegenüber die Notwendigkeit

2 Bouverie 2021.

einer »realistischen« Herangehensweise hervor.<sup>3</sup> Die Vorstellung, der Mensch sei von Natur aus »gut«, sei illusionär. In der internationalen Politik müsse man von der Erkenntnis ausgehen, dass es kriegsbereite Diktaturen gebe, die liberale Ordnungen umstürzen wollen. Hier helfe nur Gegenmachtbildung, gestützt auf militärische Verteidigungsfähigkeit sowie den Widerstandswillen und die Wehrhaftigkeit demokratischer Gesellschaften. Die realistische Theorie, wie sie von deutschen jüdischen Emigranten wie Hans Morgenthau oder John Herz im Anschluss an Carr systematisch begründet wurde, ist als die wissenschaftliche und ethische Reflexion des Versagens der europäischen Demokratien angesichts der Kriegspolitik Hitlers zu sehen.

Ungeachtet aller möglichen Einwände gegen Carrs Ausführungen im Detail lässt sich nicht leugnen, dass die Prinzipien der realistischen Theorie und die daraus abgeleiteten Politikempfehlungen eine hohe Plausibilität beanspruchen können. Realismus bedeutet nicht Kriegslüsterheit. Es gibt auch realistische Begründungen für ein Appeasement gegenüber revisionistischen Mächten. Carr selbst diskutierte die Frage, wie mit Hitler umzugehen sei. Realismus bedeutet Gegenmachtbildung gegen aggressive Staaten im Sinne einer (militärischen) Gleichgewichtspolitik. Gewiss herrscht hierbei eine große Grauzone, weil Gleichgewicht im Einzelnen schwierig zu bestimmen ist. Wichtig ist aber, dass Außenpolitik stets eine Funktion des (militärischen und ökonomischen) Kräfteverhältnisses ist und sich von der Illusion verabschieden muss, von den eigenen Prämissen

3 Carr 1991.

auf diejenigen anderer Staaten zu schließen. Im Herrschaftssystem Putins wird eben anders gedacht; es dominiert eine andere Logik der Interessen.

#### 4 Zum Problem der Koexistenz unterschiedlicher Ordnungsmodelle

Im realistischen Denken ist die Herausforderung der liberalen Weltordnung und der auf dieser Idee fußenden Nach-Kalte-Kriegsordnung in Europa mit der Hegemonie von liberalen, demokratischen Ideen (Farbenrevolutionen, EU- und NATO-Erweiterung, etc.) keine Entwicklung, die überraschen sollte. Hegemonien werden seit eh und je von revisionistischen Staaten infrage gestellt. Ich argumentiere allerdings nicht so »moralfrei«, wie manche realistischen Theoretikerinnen und Theoretiker sowie Publizistinnen und Publizisten dies tun. Die Ideen von Demokratie, Selbstbestimmung und Souveränität (bzw. ihrer freiwilligen Aufgabe) sind normativ eindeutig höher anzusiedeln als die von Autokratie, Machtpolitik und militärischem Expansionismus. Das macht den gegenwärtigen Krieg in der Ukraine zu einem Weltordnungskonflikt. Das sehen Putin und der »Westen« schon richtig.

Wie sollen wir mit einem solchen Hegemonialkonflikt auf der Werte- und auf der Machtebene umgehen? Auch hierzu gibt es Ideen in der Geschichte der Internationalen Beziehungen. John H. Herz, deutsch-jüdischer Emigrant, formulierte die Theorie



des »realistischen Liberalismus«. <sup>4</sup> Die Grundidee ist das Suchen nach Kooperation auf der Grundlage einer gesicherten Machtbasis – militärisch, wirtschaftlich und gesellschaftlich. Sie lässt sich in die Formel fassen: Verteidigung (Abschreckung) + Entspannung = Sicherheit, die alte sogenannte Harmel-Formel der NATO zum Beginn der Ost-West-Entspannung Ende der 1960er Jahre. Ich plädiere also nicht für eine reine »realistische« Machtpolitik, die »Großmächten« die Sonderrolle zubilligt, sich an bestimmte Regeln nicht halten zu müssen, wie dies z.B. John Mearsheimer vertritt. Großmächte verhalten sich so, wie sich eben Großmächte verhalten! <sup>5</sup> Ich plädiere für einen realistischen Blick auf die Einhegung revisionistischer Politik, die liberale Elemente miteinbezieht. Dies bedeutet zum Beispiel eine Handelspolitik, die Interdependenz als tendenziell friedensfördernd zur Voraussetzung hat, aber zu starke einseitige Abhängigkeiten vermeidet. Das Friedensgutachten 2023 von Instituten der deutschen Friedensforschung hat hierzu überzeugende Argumente formuliert. <sup>6</sup>

Was bedeutet dies im konkreten Fall des Angriffs Russlands auf die Ukraine, der in der russischen Propaganda, die durchaus weitverbreitete Einstellungen in der russischen Bevölkerung wiedergibt, immer mehr als ein Krieg mit dem »Westen« umgedeutet wird? Die russische Führung geht seit längerem von

4 Herz 1959.

5 Mearsheimer 2019.

6 BICC et al. 2023.

einem raumbezogenen Recht aus, der Russki Mir, einer Koexistenz von Autokratie, religiöser Orthodoxie und russischer Hegemonie (militärisch, ökonomisch und vor allem kulturell). Das heutige Russland ist somit kein »normaler« Nationalstaat, sondern ein hegemonialer Raum, der über die Russländische Föderation hinausgeht. Hier darf es keine Intervention »raumfremder Mächte«<sup>7</sup> geben. In ihm herrscht auch nicht das tendenziell universale Völkerrecht, sondern ein eigenes Interventionsrecht der Großmacht. Martin Schulze Wessel hat dies in »Der Fluch des Imperiums« für den Fall Russlands aufgezeigt, analytisch nüchterner als der etwas reißerische Titel vermuten lässt.<sup>8</sup> Inwieweit eine internationale Ordnung mit solch unterschiedlichen Rechtsvorstellungen normativ gestaltet werden kann, muss der weiteren Debatte vorbehalten bleiben; allgemeine Ideen dazu habe ich skizziert.

## 5 Sicherheitsgarantien für die Ukraine durch eine Mitgliedschaft in der NATO?

Vor dem Hintergrund dieser Ausführungen ergibt sich mit Blick auf die Ukraine ein weiteres Problem: Wie können in einer europäischen Ordnung nach dem Ende des Krieges Russlands gegen die Ukraine (in Form eines Waffenstillstandes, eines »eingefrorenen Konflikts«, z. B. nach dem »Muster« auf der koreanischen

7 Schmitt 2022.

8 Schulze Wessel 2023.

Halbinsel, etc.) Sicherheitsgarantien für das angegriffene Land aussehen? Diese Aufgabe stellt sich besonders dringend angesichts der Strategie Putins, einen Raum russischer Herrschaft (wieder-)herzustellen, in dem die ehemals sowjetischen Republiken als moderne Nationalstaaten keinen Platz haben, es sei denn als Teil einer russisch beherrschten »Union«.

Die folgenden Ideen skizzieren umrisshaft den Vorschlag, im Rahmen eines umfassenderen Vertrages zwischen der Ukraine, Russland und der NATO/Europäischen Union die Ukraine in die NATO aufzunehmen – wohlgemerkt, nicht jetzt im Krieg, sondern *nach* dem Ende der militärischen Auseinandersetzungen. Margarete Klein und Claudia Major von der Stiftung Wissenschaft und Politik haben hierzu das Pro und Contra sorgfältig abgewogen.<sup>9</sup> Die ukrainische NATO-Mitgliedschaft wäre gewiss für Russland eine schwer zu schluckende Kröte. Aber sie könnte auch für Russland attraktiv sein. Die Ukraine müsste als Gegenleistung für die Mitgliedschaft in der NATO auf Gewalt zur Rückeroberung der besetzten Gebiete verzichten – ein Gewaltverzicht in Anlehnung an die (west-)deutsche Politik im Kalten Krieg und in der Entspannungsphase. Die NATO wäre damit auch ein Mittel der Kontrolle der Ukraine vor eigenständigen und unberechenbaren militärischen Aktionen. Im Gegenzug würde das Land Sicherheit zumindest für die von ihr kontrollierten Gebiete erhalten. Auch wäre die langfristige Unterstützung für den Wiederaufbau der Ukraine für die westlichen Gesellschaften leichter zu stemmen. Ohne den Schutz durch die NATO (auch mit den

9 Klein/Major 2023.

nuklearen Kräften der USA und Großbritanniens) müsste der Westen die Ukraine bis an die Zähne bewaffnen, was auch ökonomisch schwer zu verkraften wäre. Eine grobe Orientierung wäre die Politik der Einbindung Deutschlands in die europäische Ordnung nach der Wiedervereinigung, wie sie im 2+4-Vertrag vorgenommen wurde. Schwer vorstellbar ist eine solche Vereinbarung allerdings mit einer weiterbestehenden Herrschaft Putins.

## Literatur


- BICC/HSFK/INEF/ISFK (Hg.) 2023: Friedensgutachten 2023. Baden-Baden, Nomos.
- Bouverie, Tim 2021: Mit Hitler reden. Der Weg vom Appeasement zum Zweiten Weltkrieg. Reinbek bei Hamburg, Rowohlt.
- Carr, Edward H. 1991: The Twenty Years' Crisis 1919–1939. An Introduction to the Study of International Relations. London, Macmillan.
- Herz, John 1959: Politischer Realismus und politischer Idealismus. Eine Untersuchung von Theorie und Wirklichkeit. Meisenheim, Anton Hain.
- Klein, Margarete/Major, Claudia 2023: Dauerhafte Sicherheit für die Ukraine. Von Ad-hoc-Unterstützung zu langfristigen Sicherheitsgarantien als NATO-Mitglied. Berlin, SWP.
- Krell, Gert/Schlotter, Peter 2018: Weltbilder und Weltordnung. Einführung in die Theorie der Internationalen Beziehungen. 5. Aufl. Baden-Baden, Nomos.

Mearsheimer, John H. 2019: *The Great Delusion. Liberal Dreams and International Realities*. Yale, Yale University Press.

Schmitt, Carl 2022: *Der Nomos der Erde im Völkerrecht des Jus Publicum Europaeum*. Berlin, Duncker & Humblot.

Schulze Wessel, Martin 2023: *Der Fluch des Imperiums. Die Ukraine, Polen und der Irrweg in der russischen Geschichte*. München, C. H. Beck.

ORCID

Peter Schlotter  <https://orcid.org/0009-0009-5870-5357>



# Möglichkeiten und Grenzen des Ansatzes »Frieden durch Recht« im Lichte des Ukrainekrieges

Stefan Oeter 

## 1 Einleitung

Im Gefolge des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine werden zunehmend Stimmen laut, die die Friedensdenkschrift der EKD von 2007 für überholt erklären und nach einer neuen Positionierung der evangelischen Kirche zu Fragen der Friedensethik aufrufen. Es lässt sich allerdings fragen, ob diese – vielleicht doch vorschnelle – Obsoleterklärung nicht etwas zu überstürzt erfolgt. Dieser Frage soll der folgende Beitrag in einer knappen Skizze nachgehen. Aufbauend auf einer Rekonstruktion zentraler Grundüberlegungen der Friedensdenkschrift wird argumentiert, dass das leitende Grundaxiom »Frieden durch Recht« für eine moderne Friedensethik kaum hintergebar ist und damit auch heute noch im Prinzip Bestand hat. Der Zeit-

geist der Jahre nach 2000 war jedoch von einem friedens- und völkerrechtspolitischen Optimismus geprägt, der sich in Teilen als Illusion erwiesen hat. Eine kritische Reflexion der friedenspolitischen Herausforderungen muss viel stärker als 2007 angedacht die Grenzen des Ansatzes »Frieden durch Recht« in den Blick nehmen. Recht steuert nicht per se politisches Handeln, sondern bedarf eines politischen Rahmens, der die Akteure dazu zwingt, die rechtlichen Vorgaben als Restriktionen politischen Handelns ernst zu nehmen. Konkret bedeutet dies, dass ohne die Bereitschaft der Rechtsgemeinschaft, die zentralen Normen der Ächtung von Gewalt als Mittel politischer Auseinandersetzung auch tatsächlich durchzusetzen, das Recht als Medium des Managements von Konflikten allzu leicht leerläuft.

## 2 »Frieden durch Recht« als Leitidee modernen Friedensdenkens

Das Paradigma »Frieden durch Recht« prägt als Leitidee die Friedensdenkschrift der EKD von 2007. Das ist alles andere als zufällig, da das Paradigma in den 1990er Jahren eine ungeahnte Renaissance erfuhr und nach der Jahrtausendwende zahlreiche Debatten (und Werke) der Friedensforschung prägte.<sup>1</sup> Der Ansatz »Frieden durch Recht« ist allerdings kein Produkt des 20. Jahrhunderts, sondern ist in seinen Grundzügen schon recht

1 Vgl. Jäger/Heinz 2020; Justenhoven/O Connell 2016; Bailliet/Larsen 2015; Becker et al. 2010; Brock 2004.



alt. Bereits die Landfriedensbewegung des Mittelalters kämpfte für die Ablösung gewaltsamer Konfliktaustragung durch Mittel friedlicher Streitbeilegung,<sup>2</sup> und das mit den Reichsreformen Kaiser Maximilians I. durchgesetzte Fehdeverbot bei Institutionalisierung der Streitbeilegung über Gerichte (wie das Reichskammergericht und den Reichshofrat) war ein entscheidender Schritt hin zu einer rechtsgestützten Ordnung. Spätestens mit der Kant'schen Friedensschrift wurde diese Leitidee auch auf die Beziehungen zwischen souveränen Staaten übertragen.<sup>3</sup> In den Haager Friedenskonferenzen spielte der Leitgedanke »Frieden durch Recht« eine tragende Rolle; er wurde dann im Ersten Weltkrieg übernommen als Parole für eine neue Friedensordnung, die allerdings nach 1919 scheiterte.<sup>4</sup> Seine erneute Aufnahme in der UN-Charta 1945 blieb aufgrund des bald aufbrechenden Blockgegensatzes und Kalten Krieges eine unerfüllte Programmatik. Nach 1990 schien dann die Zeit für einen »Frieden durch Recht« gekommen, der dann auch progressive Verständnisse der Rolle des Völkerrechts prägte – und in deren Gefolge auch die EKD-Friedensdenkschrift.

Nun lässt sich nicht verkennen, dass die Friedensdenkschrift von 2007 dem Grundaxiom des »Friedens durch Recht« in recht optimistischer Weise Ausdruck verliehen hat. Die tragenden Überlegungen der Friedensdenkschrift sind von einem

2 Schneider 1999: 15ff.

3 Lutz-Bachmann/Bohman 1996.

4 Münkler 2020: 71ff.

Glauben an die friedensstiftende Rolle des Völkerrechts durchzogen, das in einer internationalen Gemeinschaft mit geteilten Werten genügend Überzeugungskraft habe, um den offenen Rückgriff auf Gewalt als Mittel der Interessendurchsetzung zu versperren. Ob dieser zivilisatorische Optimismus berechtigt ist, darüber wird seit gut zehn Jahren intensiv diskutiert<sup>5</sup> – und spätestens mit dem russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine im Februar 2022 ist hier eine tiefgreifende Ernüchterung eingetreten. Nicht nur die Träume von einer kooperativen europäischen Sicherheitsordnung sind an der kriminellen Gewaltpolitik der russischen Führung zerplatzt, sondern auch die Grundidee der UN-Charta ist herausgefordert.<sup>6</sup> Die lange Zeit (gerade in Deutschland) so prominente Idee vom »Wandel durch Handel« ist als Illusion entlarvt. Akteure wie Präsident Wladimir Putin, der getrieben ist von einer Geschichtsteologie, die sich aus imperialen Phantomschmerzen und dem Opfermythos eines ›heiligen‹ Russland, dessen überlegene ›Zivilisation‹ vom Westen perfide unterdrückt werde, speist, sind für rationale Nutzenkalküle wirtschaftlicher Verflechtung nicht wirklich empfänglich.<sup>7</sup> Die Lektion ist schmerzhaft: Kruder Gewaltpolitik ist nur durch glaubhafte Drohung mit – und im Ernstfall auch Anwendung von – Gegengewalt zu begegnen. Aber bedeutet dies nun, dass wir unsere (in Teilen vielleicht utopische) Leitidee des »Friedens durch

5 Christakis/Bannelier 2015.

6 Binder 2023: 227ff.

7 Möhring 2023: 157ff.

Recht« aufgeben und durch neo-realistische Interessenkalküle und Abschreckungsdrohungen ersetzen sollten? Aus meiner Sicht hieße das, das Kind mit dem Bade auszuschütten.

Halten wir an der Programmatik fest, die »Völker der Welt von der Geißel des Krieges« zu befreien, wie es so unnachahmlich in der Präambel der UN-Charta heißt, dann gibt es keine Alternative zum Leitbild »Frieden durch Recht«. In diesem Sinne erweisen sich die Grundaussagen der Friedensdenkschrift von 2007 auch heute noch für maßstabsetzend und aktuell. Insofern ist auch dem jüngsten Debattenbeitrag der evangelischen Militärseelsorge zum Ukrainekrieg zuzustimmen, dass sich die wesentlichen Pfeiler des Leitbilds des gerechten Friedens bewährt haben:

»Die normativen Grundlagen sind nicht zu revidieren. Sie sind allerdings sorgfältig auf die neuen Kontexte und Problemlagen hin auszuliegen. Die Lage eines großen zwischen-staatlichen Konflikts in Europa mit all seinen Konsequenzen für die europäische und die globale Friedensordnung konnte man 2007 nicht im Blick haben.«<sup>8</sup>

Mit anderen Worten: Es gibt keine Veranlassung, die grundlegenden Aussagen der Friedensdenkschrift im Kern zu revidieren oder gar völlig neu zu formulieren; vieles erscheint aber in der heutigen Lage in anderem Licht und bedarf der lageangepassten Interpretation und Konkretisierung.

### 3 Grenzen des Ansatzes »Frieden durch Recht«

Wo liegen nun die Herausforderungen einer solchen lageangepassten Interpretation und Konkretisierung? Die Konzepte einer multilateralen Weltordnung mit institutionell abgestützten Mustern kooperativer Problembewältigung haben sich als hochgradig prekär erwiesen.<sup>9</sup> Besonders deutlich sichtbar wird dies an der Handlungsunfähigkeit des Sicherheitsrates, die die Frage nach etwaigen Ersatzmechanismen aufwirft. Hier war die Friedensdenkschrift von 2007, wie auch der Mainstream der europäischen Völkerrechtslehre, von einem zu optimistischen Grundton geprägt. Im Nachhinein erscheint es, als wäre die Idee der kooperativen Weltordnung schon von Anfang an nur ein Trugbild gewesen, die keine Basis in der politischen Realität hatte. Die Konstruktion des Sicherheitsrates wird uns in der näheren Zukunft noch intensiv beschäftigen – bis hin zu der quälenden Frage, ob dieses Organ nicht durch und durch eine Fehlkonstruktion ist und sich selbst nahezu völlig in die Irrelevanz manövriert hat.

Aus dieser Illusion, die heutige Weltordnung sei den Idealen des »Friedens durch Recht« schon recht nahe, resultieren epistemische und argumentative Lücken, die das Friedensdenken der letzten Jahrzehnte geprägt haben. Der Fokus ist in den vergangenen anderthalb Jahrzehnten zu stark auf die Konfliktprävention und die zivile Friedensarbeit verschoben worden, unter Ausblendung des harten Kerns militärischer Verhinderung und Bekämp-

9 Gruszczynski et al. 2022.

fung skrupelloser Rückgriffe auf Gewalt.<sup>10</sup> Was friedensethisch geboten ist, wenn es zu illegitimer Gewalt in großem Ausmaß kommt, ist in den letzten Jahrzehnten geradezu zu einer Leerstelle evangelischer Friedensethik geworden. Wollen wir diese Leerstelle füllen, so bedarf es eines realistischen Bemühens um Formen ›praktischer Konkordanz‹ von Werten des christlichen Pazifismus und weltzugewandter politischer Pragmatik im Interesse der Eindämmung von Gewalt. In diesem Sinne formuliert auch der Debattenbeitrag der evangelischen Militärseelsorge:

»Vor diesem Hintergrund ist es die Aufgabe der christlichen Kirchen, immer wieder die Balance zu suchen zwischen dem Ideal der Gewaltlosigkeit und der Notwendigkeit, in der noch nicht erlösten Welt ›nach dem Maß menschlicher Einsicht und menschlichen Vermögens‹ unter Androhung und Ausübung von Gewalt für Recht und Frieden zu sorgen.«<sup>11</sup>

Das zentrale Feld eines derartigen Bemühens um realistische Bearbeitung friedenspolitischer Herausforderungen ist nicht der Kampf um Stabilisierung schwacher Staatlichkeit und die Sicherung von *Good Governance*, sondern es sind die Gefahren des klassischen Krieges, in dem gewaltige Militärapparate der Staaten aufeinandertreffen, mit enormen Zerstörungspotenzialen im Gefolge. Mit anderen Worten: Die friedensethische Relevanz von Landes- und Bündnisverteidigung, aber auch darüber

10 Oeter 2022: 93ff.

11 EKA 2023: 27.

hinaus der kollektiven Selbstverteidigung gilt es wieder explizit durchzubuchstabieren.

#### 4 Leitvorstellungen für eine (realistische) Ethik der internationalen Beziehungen

Das Bemühen um eine realistische Bearbeitung friedenspolitischer Herausforderungen muss notwendig rückgebunden sein an eine der heutigen Weltordnung angepasste Ethik der internationalen Beziehungen. Anders können wir nicht produktiv mit den Herausforderungen des Projekts »Frieden durch Recht« umgehen. Wir erleben gerade die Rückkehr eines aggressiven Imperialismus, der – getragen von einer revisionistischen Agenda, die offen für Krieg als Mittel der Sicherung einer imperialen Einflussphäre im Sinne des Carl Schmitt'schen »Großraumdenkens« eintritt – frontal das Koordinatensystem moderner Friedenspolitik herausfordert.<sup>12</sup> An dieser existenziellen Herausforderung liberaler Vorstellungen einer multilateralen Friedensordnung wird deutlich, wie voraussetzungsreich die (mensenrechtlich fundierte) liberale Ordnung der UN-Charta ist, die im Hintergrund der Friedensdenkschrift von 2007 steht und das Rückgrat der dort vertretenen Friedensethik bildet. Deren Vorannahmen sind, das zeigt sich gegenwärtig mit aller Deutlichkeit, in keiner Weise selbstverständlich und werden bei Weitem nicht von allen zentralen Akteuren dieser Welt geteilt. Es

12 Husieva 2023: 67ff.

wird uns nichts anderes übrigbleiben, als zentrale Grundannahmen unserer Vorstellung von einer multilateralen Friedensordnung kritisch zu überprüfen. Eine ganz grundlegende Herausforderung der zu fordernden Selbstreflexion ist dabei die überaus enge Verknüpfung der Leitvorstellungen internationaler Rechtsstaatlichkeit (*rule of law*) mit materialen Gehalten der Menschenrechte. Zwar sollten wir die Konzeption internationaler *rule of law* nicht zu stark auf ein bloß formalistisches Verständnis von einer Herrschaft des Rechts reduzieren, doch zugleich ist klar, dass eine zu weitgehende Aufladung der *rule of law* mit materialen Gehalten der (inzwischen weit aufgefächerten) Menschenrechte der Herausforderung einer pluralen Friedensordnung nicht gerecht würde:

»Es gilt also, eine internationale Ordnung zu umreißen, die den Pluralismus von Vorstellungen des Guten zulässt, ohne zu leugnen, dass dieser Pluralismus ebenso wenig ohne ein Minimum geteilter Wertvorstellungen auskommt, wie er auf der anderen Seite auf die unbedingte Anerkennung der *rule of law* als Konfliktregelungsmechanismus angewiesen ist.«<sup>13</sup>

Der Weg hin zu einer tragfähigen multipolaren Ordnung, die nicht nur aus einem konfliktgeladenen Nebeneinander imperial-repressiver Großraumordnungen besteht, sondern nachhaltigen Frieden sichert, ist mehr als anspruchsvoll.

13 EKA 2023: 32f.

»Eine unilaterale Ordnung, die faktisch die Dominanz einer bestimmten Leitvorstellung festschreiben würde, ist daher nicht nur in empirischer Hinsicht unrealistisch, sondern in normativer Hinsicht nicht einmal wünschenswert. Denn nur zusammen können Freiheit und Vielfalt bestehen. Statt also auf ein einheitliches, umfassendes Ordnungsmodell zu setzen, sind Verabredungen nötig, die das Nebeneinander von verschiedenen Ordnungsmodellen, von verschiedenen Interessen und Sphären ermöglichen.«<sup>14</sup>

Überstaatliches Recht als Medium der ›Vergesellschaftung‹ eigensüchtiger (und gewaltaffiner) Akteure ist aus dieser Sicht eine zentrale Ressource nachhaltiger Friedenspolitik.

»Das im Recht mitgeführte Versprechen, Gerechtigkeit zu erhalten oder wiederherzustellen, sorgt für seine Akzeptanz bei allen Schichten der Bevölkerung, jedenfalls sofern eine geteilte Intuition vorhanden ist, worin das Gerechte besteht. Auch für überstaatliches Recht, das Recht der Völker (*ius gentium*), wird ein gewisser Grad an Übereinstimmung in Gerechtigkeitsvorstellungen vorausgesetzt. Sie ist die Basis für den Gedanken, mit Hilfe des Rechts zwischen den Staaten nachhaltigen Frieden, der über einen Diktatfrieden hinausgeht, schaffen und erhalten zu können.«<sup>15</sup>

14 EKA 2023: 34.

15 EKA 2023: 37.



Wir haben zwar keine monolithische Vorstellung davon, was Gerechtigkeit im internationalen Kontext bedeutet<sup>16</sup> – doch un schwer lässt sich die Behauptung untermauern, bestimmte Grundwerte der UN-Charta konvergierten mit allgemein geteilten Gerechtigkeitsvorstellungen. Nicht nur das Gewaltverbot, das vor unverfrorener Gewaltanwendung im Sinne des ›Rechts des Stärkeren‹ schützt, sondern ebenso das Selbstbestimmungsrecht, das staatlich verfassten Kollektiven die eigene Wahl der politischen, sozialen und wirtschaftlichen Ordnung sichert, ist eng mit Gerechtigkeitspostulaten verknüpft. So erklärt sich auch der erstaunliche Widerstandswille der Ukrainerinnen und Ukrainer, die sich nicht unter das Joch einer despotischen Gewaltherrschaft im Sinne der *Russkij Mir* beugen wollen. Kollektive Selbstverteidigung ist deshalb einer der primären Anwendungsfälle rechtserhaltender Gewalt, deren friedensethische Dignität wir angemessen in Rechnung zu stellen haben.<sup>17</sup> Zugleich müssen wir auch realistisch mit den Grenzen des Rechts als Steuerungsmedium umgehen – ohne die Bereitschaft der Rechtsgemeinschaft, das als richtig erkannte Recht mit aller Konsequenz zu verteidigen, würde das Recht schnell zur hohlen Fassade.

16 Reese-Schäfer 1999: 263ff.

17 Krisch 2001: 45ff., 293ff.

## 5 Fazit

In einem System kollektiver Sicherheit hängt die Bewahrung des Rechts letztlich an der Solidarität der Rechtsgenossen, ausgeübt im Beistand für die Opfer elementarer Rechtsverletzungen. Hier liegt auch die zentrale Grenze des Ansatzes »Frieden durch Recht«. Ohne die Bereitschaft der Rechtsgemeinschaft, die zentralen Normen der Ächtung von Gewalt als Mittel politischer Auseinandersetzung auch tatsächlich durchzusetzen, und sei es in Form der militärischen Gegenwehr gegen Friedensbrüche, bleibt das Recht als Medium der Streitbeilegung ein optionales Angebot, das je nach taktischem Kalkül im Einzelfall genutzt, aber auch im Sinne einer gewaltsamen Durchsetzung der eigenen Position verworfen werden kann. Genau diese Möglichkeit muss jedoch effektiv abgeschnitten werden, soll der Ansatz »Frieden durch Recht« wirklich handlungsprägende Leitmaxime der internationalen Beziehungen werden.


## Literatur

- Bailliet, Cecilia M./Larsen, Kjetil Mujezinovic (Hg.) 2015: Promoting Peace through International Law. Oxford, Oxford University Press.
- Becker, Peter/Braun, Reiner/Deiseroth, Dieter (Hg.) 2010: Frieden durch Recht? Berlin, BWV.
- Binder, Christina 2023: Der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine: Eine völker- und menschenrechtliche Einordnung. In: Han-

- sen, Stefan/Husieva, Olha/Frankenthal, Kira (Hg.): Russlands Angriffskrieg gegen die Ukraine. Baden-Baden, Nomos: 227–242.
- Brock, Lothar 2004: Frieden durch Recht: Zur Verteidigung einer Idee gegen die ›harten Tatsachen‹ der internationalen Politik. Frankfurt a.M., HSKF.
- Christakis, Theodore/Bannelier, Karine 2015: Maintenance and Restoration of International Peace and Security by Means of Force. In: von Arnould, Andreas/Matz-Lück, Nele/von der Decken, Kerstin (Hg.): 100 Years of Peace through Law: Past and Future. Berlin, Duncker & Humblot: 67–102.
- Evangelisches Kirchenamt für die Bundeswehr (EKA) (Hg.) 2023: Maß des Möglichen: Perspektiven evangelischer Friedensethik angesichts des Krieges in der Ukraine. Ein Debattenbeitrag. Berlin: EKA. <https://www.militaerseelsorge.de> (aufgerufen 06.11.2023).
- Gruszczynski, Lukasz/Menkes, Marcin/Bilkova, Veronika/Farah, Paolo (Hg.) 2022: The Crisis of Multilateral Legal Order: Causes, Dynamics and Consequences. Abingdon, Routledge.
- Husieva, Olha 2023: Russlands außenpolitische Determinanten: Expansionspolitik und »Imperialismus« seit 1991. In: Hansen, Stefan/Husieva, Olha/Frankenthal, Kira (Hg.): Russlands Angriffskrieg gegen die Ukraine. Baden-Baden, Nomos: 67–92.
- Jäger, Sarah/Heinz, Wolfgang S. (Hg.) 2020: Frieden durch Recht: Rechtstraditionen und Verortungen. Wiesbaden, Springer VS.
- Justenhoven, Heinz-Gerhard/O'Connell, Mary Ellen (Hg.) 2016: Peace through Law: Reflections on Pacem in Terris from Philosophy, Law, Theology, and Political Science. Baden-Baden, Nomos und Münster, Aschendorff.

- Krisch, Nico 2001: Selbstverteidigung und kollektive Sicherheit. Berlin, Springer.
- Lutz-Bachmann, Matthias/Bohman, James (Hg.) 1996: Frieden durch Recht. Kants Friedensidee und das Problem einer neuen Weltordnung. Frankfurt a.M., Suhrkamp.
- Möhring, Johanna 2023: Russlands Strategie im Ukrainekrieg: Wiederherstellung russischer Größe mit allen Mitteln. In: Hansen, Stefan/Husieva, Olha/Frankenthal, Kira (Hg.): Russlands Angriffskrieg gegen die Ukraine. Baden-Baden, Nomos: 157–180.
- Münkler, Herfried 2020: Das Scheitern der Pariser Friedensordnung. In: Krefß, Claus (Hg.): Paris 1919-1920: Frieden durch Recht? Baden-Baden, Nomos: 71–98.
- Oeter, Stefan 2022: Die Institution Bundeswehr und die kirchliche Forderung nach Gewaltfreiheit. In: Stoppel, Hendrik/Dörfler-Dierken, Angelika (Hg.): Gewaltfreiheit zwischen Anspruch und Realität. Wiesbaden: Springer VS: 93–127.
- Reese-Schäfer, Walter 1999: Postmoderne Gerechtigkeitsdiskurse im Spannungsfeld von Universalismus und Kulturrelativismus. In: Münkler, Herfried/Llanque, Marcus (Hg.): Konzeptionen der Gerechtigkeit. Kulturvergleich – Ideengeschichte – Moderne Debatte. Baden-Baden, Nomos: 263–276.
- Schneider, Patricia 1999: Frieden durch Recht. Ein historisch-systematischer Abriß. Hamburg, IFSH.

## ORCID

Stefan Oeter  <https://orcid.org/0000-0002-3231-7905>

# **Rechtserhaltende Gewalt**



# Vom Recht zur Pflicht? Nothilfe im Lichte des Ukrainekrieges

Ines-Jacqueline Werkner

## 1 Einleitung

Die Völkerrechtswidrigkeit des russischen Angriffs auf die Ukraine ist eindeutig. Unstrittig ist damit auch das Recht der Ukraine, sich zu verteidigen, sowie das Recht der Staaten, die Ukraine auf deren Ersuchen dabei zu unterstützen. Hier greift Art. 51 UN-Charta – das Recht auf individuelle und kollektive Selbstverteidigung. Wie weit reicht aber die westliche Unterstützung der Ukraine bzw. wie weit sollte sie – friedensethisch betrachtet – reichen? Gibt es nicht nur ein Recht, sondern auch eine (moralische) Pflicht der Staaten, den Opfern der Gewalt zu helfen und den Rechtsbruch zu sanktionieren? Angesichts des Ukrainekrieges werden Stimmen laut, die genau dies einfordern, so beispielsweise der Debattenbeitrag der evangelischen

Militärseelsorge von 2023.<sup>1</sup> Was wären aber die Konsequenzen einer solchen Forderung? Was würde ein Shift vom Recht zur Pflicht zur Nothilfe bedeuten?

Ausgehend vom innerstaatlichen Begriff der Nothilfe und seiner Anwendung auf internationaler Ebene beleuchtet der Beitrag in einem zweiten Schritt die Reichweite und den Gehalt einer allgemeinen Pflicht der Staaten zur Nothilfe. In einem dritten Schritt nimmt der Beitrag die geforderte Pflicht zur Nothilfe im Falle der Ukraine in den Blick und resümiert in einem abschließenden Fazit deren Konsequenzen.<sup>2</sup>

## 2 Zum innerstaatlichen Begriff der Nothilfe und seiner Anwendung auf internationaler Ebene

Notwehr und Nothilfe sind Begriffe aus dem innerstaatlichen Strafrecht. Nach § 32 StGB ist Notwehr „die Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden“. Rechtlich handelt es sich um einen sogenannten Rechtfertigungsgrund, d.h. um einen Erlaubnistatbestand, der ein an sich verbotenes Handeln (wie Körperverletzung) im Einzelfall ausnahmsweise gestattet. Dabei setzt Notwehr eine Notwehrlage, d.h. einen gegenwärtigen, rechtswidrigen Angriff, voraus.

1 EKA 2023.

2 An dieser Stelle möchte ich mich vielmals bei Herrn Michael Empell für seine sehr hilfreichen Kommentare zur Nothilfe bedanken.



Von Notwehrhilfe oder Nothilfe spricht man, wenn jemand zur Verteidigung der Rechtsgüter eines Dritten tätig wird. »Nothilfe setzt ein Notwehrrecht dessen voraus, dem geholfen werden soll. Die Rechtswidrigkeit des Angriffs, die die Nothilfe rechtfertigt, ergibt sich aus dem Verhältnis von Angreifer und Angegriffenem.«<sup>3</sup>

Der innerstaatlichen Notwehr entspricht völkerrechtlich das Selbstverteidigungsrecht des angegriffenen Staates (Art. 51 UN-Charta, Recht auf individuelle Selbstverteidigung); das völkerrechtliche Pendant zur innerstaatlichen Nothilfe (im Sinne der Notwehrhilfe) ist das Recht eines jeden Staates, den angegriffenen Staat mit dessen Einwilligung (auch) militärisch zu unterstützen (Art. 51 UN-Charta, Recht auf kollektive Selbstverteidigung).

Um eine Pflicht zur Nothilfe im Ukrainekrieg zu begründen, wird im Debattenbeitrag der evangelischen Militärseelsorge ausgeführt, es bestehe ja auch eine Pflicht, »ein Kind aus dem Dorfteich zu retten«<sup>4</sup>. Das Beispiel führt jedoch in die Irre. Denn in einem solchen Fall liegt eine Notwehrsituation nicht vor. Bei »Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not oder Gefahr« besteht zwar eine Pflicht zur Hilfeleistung. Wer dagegen verstößt, macht sich wegen unterlassener Hilfeleistung strafbar.<sup>5</sup> Von einer Analogie zwischen den beiden Fällen kann aber nicht

3 Schilling 1997: 438.

4 EKA 2023: 44.

5 § 323c StGB.

gesprochen werden. Hier scheint eher der Versuch unternommen, durch das Einbringen eines sentimental Elements in die Diskussion zusätzlichen moralischen Druck zu erzeugen.

Der Notwehr und Not(-wehr-)hilfe auf internationaler Ebene, d.h. dem Recht auf individuelle und kollektive Selbstverteidigung, sind enge Grenzen gesetzt. Es setzt einen gegenwärtigen Angriff voraus und gilt ausschließlich subsidiär, d.h. es greift nur solange, bis »der Sicherheitsrat die zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit erforderlichen Maßnahmen getroffen hat«<sup>6</sup>. Auch sind alle Maßnahmen, die hier ergriffen werden, sofort dem Sicherheitsrat anzuzeigen.<sup>7</sup> Bei Systemen kollektiver Sicherheit wie den Vereinten Nationen greift dann auch die Pflicht zur Nothilfe. So ist es nach Otto Kimminich ein Hauptkennzeichen solcher Systeme,

»dass das Recht zur Nothilfe durch eine Pflicht zur Hilfe für jedes Opfer einer Aggression ergänzt wird. Ein echtes System der kollektiven Sicherheit richtet sich daher gegen jeden potenziellen Aggressor innerhalb und außerhalb des Systems und beruht auf der Verpflichtung aller seiner Mitglieder, unverzüglich gegen jeden Aggressor vorzugehen.«<sup>8</sup>

6 Art. 51 UN-Charta.

7 Art. 51 UN-Charta.

8 Kimminich 1984: 7.

Dazu bedarf es – so Kimminich weiter – einer »schlagkräftigen Organisation unter zentraler Leitung mit funktionsfähigen Entscheidungsgremium«<sup>9</sup>. Das heißt zur Pflicht eines jeden Mitglieds der Vereinten Nationen, sich gegen jeden Aggressor zu wenden, kommt zweitens die zentrale Lenkung der gegen den Aggressor gerichteten Abwehrmaßnahmen. Diese Entscheidung liegt also nicht bei den einzelnen Staaten, sondern obliegt ausschließlich dem UN-Sicherheitsrat – er ist das zentrale Organ zur Bestimmung der Maßnahmen nach Kapitel VII und die einzige Instanz, die über das legitime Gewaltmonopol verfügt. Diese Konstruktion basiert insbesondere auch auf den negativen Erfahrungen im Völkerbund.

Dass dieses System kollektiver Sicherheit immer dann nicht funktioniert, wenn es sich beim Aggressor um ein ständiges Mitglied des UN-Sicherheitsrates handelt, ist hinlänglich bekannt. Von daher greift im Falle der Ukraine uneingeschränkt das Recht auf individuelle und kollektive Selbstverteidigung. Die Unterstützung der Ukraine durch den Westen reicht von quantitativ wie qualitativ immer umfangreicher werdenden Waffenlieferungen über die Ausbildung von ukrainischen Soldatinnen und Soldaten an diesen Waffen bis hin zur Übermittlung von Geheimdienstinformationen. Völkerrechtlich erlaubt wären nach Art. 51 UN-Charta auch direkte militärische Kampfhandlungen. Das vermeidet der Westen jedoch. Er beruft sich bei seinen Waffenlieferungen gerade nicht auf das kollektive Selbstverteidigungsrecht (daher erfolgte bislang auch keine Anzeige

9 Kimminich 1984: 7.

seiner Maßnahmen beim UN-Sicherheitsrat); vielmehr unterstütze der Westen die Ukraine in der Ausübung ihres individuellen Selbstverteidigungsrechts. Dahinter steht das Ziel des Westens, nicht selbst Kriegspartei zu werden. Dieser Grundsatz ist somit keine völkerrechtliche Grenze, sondern eine Form der Selbstbeschränkung und damit eine »Grenze, die wir uns selbst auferlegt haben«<sup>10</sup>.

### 3 Reichweite und Gehalt einer Pflicht zur Nothilfe

Was würde es nun aber bedeuten, das Recht auf kollektive Selbstverteidigung, also das völkerrechtliche Nothilferecht, zu einer – wie es der Debattenbeitrag der evangelischen Militärseelsorge fordert<sup>11</sup> – allgemeinen Pflicht zu erheben? Hier stellt sich eine Reihe von Fragen:

Erstens: Wie weit würde eine Pflicht zur Nothilfe reichen? Diese Pflicht müsste sich ja nicht nur auf die Ukraine, sondern auf alle völkerrechtswidrigen und gewaltsamen Angriffe beziehen. Angesichts der vorherrschenden Gewaltkonflikte und Kriege wären die Staaten in der Pflicht, permanent und weltweit Nothilfe zu leisten. Das würde die meisten Staaten überfordern; voraussichtlich könnten lediglich die Großmächte ihre »Pflicht« erfüllen. In der Konsequenz würde – überspitzt formu-

10 Habermas 2022: 12; ebenso die Argumentation des Völkerrechtlers Claus Krefß 2022.

11 EKA 2023: 44.

liert – dann auch jeder Staat gegen jeden Krieg führen, zumal die Feststellung, wer der Aggressor im Konflikt ist, nicht immer so leicht fällt wie im Falle der Ukraine.

Auch das zuweilen in diesem Kontext hervorgebrachte einschränkende Argument, der Ukrainekrieg sei ein Krieg in Europa und damit für die Staaten Europas von besonderer Relevanz, lässt sich diesbezüglich nicht aufrechterhalten. Der Ukrainekrieg mag zwar stärker als andere bewaffnete Konflikte die Sicherheit Deutschlands und Europas beeinträchtigen, völkerrechtlich bedürfen Normen aber einer Universalität. Und auch friedensethisch und im Lichte des christlichen Leitbildes des gerechten Friedens erschließt sich die Logik einer geografischen (oder gar kulturellen) Nähe nicht. Der christliche Anspruch auf einen gerechten Frieden gilt allen Menschen gleichermaßen und nicht nur Europäerinnen und Europäern.

Zweitens: Was wäre der Gehalt einer Pflicht zur Nothilfe? Oder anders formuliert: Welche Maßnahmen sollten mit einer solchen Verpflichtung zur Nothilfe einhergehen? Beistandspflichten können sehr unterschiedlich geregelt sein: Während die Europäische Union beispielsweise von ihren Mitgliedsstaaten »alle in ihrer Macht stehende Hilfe und Unterstützung«<sup>12</sup> einfordert, würde es beim NATO-Bündnisfall – theoretisch betrachtet – ausreichen, ein Beileidsschreiben an den Präsidenten des angegriffenen Staates zu entsenden. Und auch das Budapester Memorandum, eine Vereinbarung der Russischen Föderation, der USA und Großbritanniens von 1994, der Ukra-

12 Art. 42 Abs. 7 EUV.

ine als Gegenleistung für die Aufgabe ihrer Nuklearwaffen Sicherheit zu garantieren, ist hinsichtlich seines Rechtscharakters umstritten: Ist es rechtsverbindlich oder eine politische Willenserklärung? Enthält es eine allgemeine Sicherheitsgarantie oder nur eine Verpflichtung, Hilfe zu leisten, wenn Atomwaffen eingesetzt werden?

*Und drittens:* Was wären die völkerrechtlichen Konsequenzen einer allgemeinen Pflicht zur Nothilfe? Mit ihr gingen weitreichende Gefahren einher: Sie würde zu einer (weiteren) Stärkung des Art. 51 UN-Charta zulasten des Systems kollektiver Sicherheit führen. Solche Systeme zeichnen sich gerade dadurch aus, dass das legitime Gewaltmonopol nicht mehr bei den einzelnen Staaten liegt, sondern einer zentralen Instanz übertragen wird. Dabei resultiert das Recht auf individuelle und kollektive Selbstverteidigung lediglich aus der Tatsache heraus, dass die »Verankerung eines allgemeinen Gewaltverbots und die Etablierung eines kollektiven Sicherheitssystems in der UN-Charta nicht garantieren [können], dass alle bewaffneten Angriffe gegen einen Staat sofort mit Mitteln des Kapitels VII unterbunden werden können«<sup>13</sup> Daraus ergibt sich auch die Subsidiarität und die Ausnahme von der Regel. Eine Verkehrung dieses Verhältnisses birgt letztlich die Gefahr einer Aushöhlung des Gewaltverbots.

13 Krajewski 2023: 221, Hervorh. d. Verf.

#### 4 Eine (moralische) Pflicht zur Nothilfe im Ukrainekrieg?

Was würde nun eine – auch nur im moralischen Sinne verstandene – Pflicht zur Nothilfe im Ukrainekrieg bedeuten? Hinter der These der Anerkennung einer Pflicht zur Nothilfe steht im Debattenbeitrag der evangelischen Militärseelsorge das Motiv, die Waffenlieferungen an die Ukraine besonders deutlich und stark zu legitimieren. Es wird nicht als ausreichend angesehen, festzustellen, dass die Unterstützung des Westens völkerrechtlich berechtigt ist, sondern diese Feststellung soll noch einmal untermauert werden: Es gibt nicht nur ein Recht, sondern auch eine Pflicht zur Hilfe.

Wie weit geht diese Pflicht aber? An dieser Stelle soll mit Rückgriff auf Jürgen Habermas ein Szenario beschrieben werden, das bislang weder politisch – zumindest nicht öffentlich – diskutiert noch einer friedensethischen Reflexion unterzogen wurde. Der politische Mainstream geht davon aus, dass die Ukraine – auch mit Hilfe der Unterstützung des Westens – nicht verlieren wird bzw. nicht verlieren darf. Erst jüngst beschrieb Saskia Esken, die Parteivorsitzende der SPD, die Position der Bundesregierung wie folgt:

»Es geht nicht alleine um die Freiheit und die Souveränität der Ukraine, es geht auch um unsere Souveränität. Deswegen stehen wir auch ganz klar an der Seite der Ukraine. [...] Es ist vollkommen klar, es wird kein russischer Diktatfrieden akzeptiert werden, das ist kein Weg zu einem dauerhaften und nachhaltigen Frieden in Europa. Wir wollen,

dass die europäische Friedensordnung wieder hergestellt wird – auf Dauer wieder hergestellt wird und dazu muss es einen gerechten Frieden geben. Dazu muss Putin sich mit seinen Truppen aus der Ukraine zurückziehen. Das ist vollkommen klar.«<sup>14</sup>

Und auch Jean Asselborn, der Außenminister von Luxemburg und dienstältester Außenminister in der EU warnt mit drastischen Worten vor einem Sieg Russlands und den Konsequenzen für Europa und die Welt:

»Vor allem darf die Ukraine nicht verlieren. Wenn die Ukraine verliert und Putin gewinnt, dann steht Putin vor Polen.«<sup>15</sup>

Was aber, wenn es anders kommt und die Ukraine den Krieg nicht gewinnt? Das ist genau die Situation, die Jürgen Habermas im Blick hat. In seinem Essay vom 15. Februar 2023 in der Süddeutschen Zeitung konstatiert er:

»Inzwischen tauschen nachdenkliche Stimmen auf, die nicht nur die Haltung des Kanzlers verteidigen, sondern auch auf ein öffentliches Nachdenken über den schwierigen Weg zu Verhandlungen drängen. Wenn ich mich diesen Stimmen anschließe, dann gerade weil der Satz richtig ist: Die Ukraine darf den Krieg nicht verlieren! Mir geht es um den vorbeugenden Charakter von rechtzeitigen Verhandlungen, die verhindern, dass ein langer Krieg noch mehr Menschenleben

14 Esken 2023.

15 Asselborn 2023.



und Zerstörungen fordert und uns am Ende vor eine ausweglose Wahl stellt: entweder aktiv in den Krieg einzugreifen oder, um nicht den ersten Weltkrieg unter nuklear bewaffneten Mächten auszulösen, die Ukraine ihrem Schicksal zu überlassen.«<sup>16</sup>

Ein Abnutzungskrieg begünstigt die Seite mit den größeren Ressourcen. Waffen kann der Westen der Ukraine in genügendem Umfang bereitstellen – was aber, wenn der Ukraine die Menschen ausgehen? In diesem Falle wäre der Westen vor die Alternative gestellt: entweder die Ukraine und ihre Souveränität aufzugeben und einen russischen Diktatfrieden zu akzeptieren oder aber sie notfalls auch mit eigenen Truppen zu unterstützen. Wird gemäß diesem Szenario die (moralische) Pflicht zur Nothilfe ernst genommen, wird der Einsatz von NATO-Truppen in der Ukraine – mitsamt seinen Gefahren – unabdingbar. Beharrt der Westen auch bei einem solchen Szenario darauf, nicht Kriegspartei zu werden, verliert er an Glaubwürdigkeit.

## 5 Fazit: eine friedensethische Forderung auf dem Irrweg

Eine angesichts des Krieges in der Ukraine geforderte Pflicht zur Nothilfe – wie beispielsweise im Debattenbeitrag der evangelischen Militärseelsorge – erweist sich als hoch problematisch. Zum einen umfasst die Frage nach der Anerkennung einer

16 Habermas 2023: 10.

Pflicht zur Nothilfe weitaus mehr als nur Waffenlieferungen an die Ukraine. Die Szenarien sind weiter zu denken. Dabei ist auch die Ultima Ratio, das heißt ein potenzieller militärischer Einsatz von NATO-Truppen, friedensethisch zu reflektieren.

Zum anderen besteht die Gefahr, angesichts der Herausforderungen des Ukrainekrieges Normen aufzustellen – und die Pflicht zur Nothilfe ist hier ein Beispiel –, die dann natürlich nicht nur für die Ukraine, sondern universell gelten müssen, während die Konsequenzen einer Verallgemeinerung dieser Normen nicht reflektiert werden.

## Literatur

Asselborn, Jean 2023: Diskussion bei Maybrit Illner vom 4. Mai 2023 im ZDF zum Thema »Große Offensive, große Zweifel – hat die Ukraine genug Unterstützung?«. <https://www.zdf.de/politik/maybrit-illner/grosse-offensive-grosse-zweifel-hat-die-ukraine-genug-unterstuetzung-maybrit-illner-vom-4-mai-2023-100.html> (aufgerufen 13.11.2023).

Esken, Saskia 2023: Diskussion bei Anne Will vom 7. Mai 2023 in der ARD zum Thema »Gegenoffensive der Ukraine – Kann sie die Wende im Krieg bringen?«. <https://www.ardmediathek.de/video/anne-will/gegenoffensive-der-ukraine-kann-sie-die-wende-im-krieg-bringen-mit-gebaerdensprache/das-erste/Y3JpZDovL2Rhc2Vyc3RlLm5kci5kZS8xMjQ2XzIwMjMtMDUtMDctMjEtNDUvZ2ViYWVvZGVuc3ByYWN0ZQ> (aufgerufen 13.11.2023).

- Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) 2007: Aus Gottes Frieden leben – für gerechten Frieden sorgen. Eine Denkschrift des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland. Gütersloh, Gütersloher Verlagshaus.
- Evangelisches Kirchenamt für die Bundeswehr (EKA) (Hg.) 2023. Maß des Möglichen. Perspektiven evangelischer Friedensethik angesichts des Krieges in der Ukraine. Ein Debattenbeitrag. Berlin, EKA.
- Habermas, Jürgen 2022: Krieg und Empörung. In: Süddeutsche Zeitung vom 29. April 2022: 12f.
- Habermas, Jürgen 2023: Ein Plädoyer für Verhandlungen. In: Süddeutsche Zeitung vom 15. Februar 2023: 10f.
- Kimminich, Otto 1984: Was heißt Kollektive Sicherheit? Völkerrechtliche Aspekte der Kollektiven Sicherheit in und für Europa. In: Sicherheit und Frieden 2 (1): 5–12.
- Krajewski, Markus 2023: Völkerrecht. 3. Aufl. Baden-Baden, Nomos.
- Kress, Claus 2022: Krieg in der Ukraine. Völkerrechtler: »Aggressor darf nicht belohnt werden«. Interview, geführt von Christoph Heinemann. <https://www.deutschlandfunk.de/interview-kress-100.html> (aufgerufen 13.11.2023).
- Schaller, Christian 2023: Waffenlieferungen an die Ukraine. Berlin, Stiftung Wissenschaft und Politik.
- Schilling, Theodor 1997: Zur Rechtfertigung der einseitigen gewaltsamen humanitären Intervention als Repressalie oder als Nothilfe. In: Archiv des Völkerrechts 35 (4): 430–458.



# Heidelberg revisited? Zur Aktualität der Komplementarität in der Friedensethik

Ulrich H. J. Körtner 

## 1 Einleitung

Die Frage, vor der wir in der friedensethischen Debatte stehen, lautet, wie tragfähig das Leitbild des gerechten Friedens ist, das die Denkschrift der EKD von 2007 entworfen hat.<sup>1</sup> Hat es sich in den zurückliegenden Jahren bewährt, muss es lediglich weiterentwickelt werden, um auf neue Herausforderungen zu reagieren? Gibt es allenfalls kleine Schwachpunkte oder ist das Leitbild des gerechten Friedens einer grundsätzlichen Revision zu unterziehen?

Meines Erachtens ist letzteres der Fall. Das möchte ich im Folgenden an einem Beispiel erläutern, nämlich der Frage, wie

1 EKD 2007.

sich die EKD-Denkschrift in der Frage der atomaren Bewaffnung positioniert.

## 2 Die EKD-Friedensdenkschrift und ihre Neupositionierung in der Nuklearfrage

Die Denkschrift vollzieht eine bewusste Abkehr von den Heidelberger Thesen (1959)<sup>2</sup>, die noch in der friedensethischen Denkschrift der EKD »Frieden wahren, fördern und erneuern« aus dem Jahr 1981 in Geltung standen. Letztere adressierte eine neue Phase des atomaren Wettrüstens einschließlich der Stationierung neuer Mittelstreckenraketen in Ost- und Westdeutschland und die heftige politische und innerkirchliche Kontroverse um den NATO-Doppelbeschluss vom 12. Dezember 1979. Während beispielsweise das Moderamen des Reformierten Bundes die atomare Abrüstung zur Bekenntnisfrage erklärte, urteilte die EKD, die Kirche müsse im Sinne der Heidelberger These VIII »die Beteiligung am Versuch, einen Frieden in Freiheit durch Atomwaffen zu sichern, weiterhin als eine für Christen noch mögliche Handlungsweise anerkennen«<sup>3</sup>. Im Gegensatz dazu vertritt die Friedensdenkschrift aus dem Jahr 2007 – unter dem Eindruck einer nach 1989 veränderten historischen und weltpolitischen Lage – die Auffassung, »die Drohung mit dem Einsatz

2 Die Heidelberger Thesen samt ihren Erläuterungen sind abgedruckt in EKD 1981: 76–87.

3 EKD 1981: 58.

nuklearer Waffen sei in der Gegenwart friedensethisch nicht mehr zu rechtfertigen.«<sup>4</sup> In diesem Punkt waren sich die Kammer für Öffentliche Verantwortung und der Rat der EKD einig. Uneinigkeit herrschte lediglich darüber, welche friedenspolitischen Folgerungen aus dieser Aussage zu ziehen seien.

Für die gemeinsam geteilte friedensethische Grundposition in der Frage der Nuklearbewaffnung stützt sich die Denkschrift von 2007 auf ein Rechtsgutachten des Internationalen Gerichtshofs in Den Haag aus dem Jahr 1996, wonach nicht erst der Einsatz von Kernwaffen, sondern bereits die Drohung mit ihnen völkerrechtswidrig sei, sieht man vom Extremfall ab, in dem das Überleben eines Staates auf dem Spiel steht. Alle Versuche, die Verbreitung von Kernwaffen durch ein völkerrechtliches Regelwerk zu unterbinden, seien gescheitert. Die Produktion und Einlagerung von Massenvernichtungswaffen in Risikostaaten ließen sich auch durch die Drohung mit Atomwaffen nicht verhindern. Anders als während des Kalten Krieges könne man heute auch nicht mehr »mit einem zu rationalem Kalkül geneigten Gegner rechnen. Vor diesem Hintergrund haben die Gründe für die Kritik an der Abschreckungsstrategie deutlich an Gewicht gewonnen«<sup>5</sup>. Während nun eine in der Friedensdenkschrift zu Wort kommende Argumentationslinie die vollständige atomare Abrüstung fordert, lautet eine andere Position, die atomare Abschreckung bleibe – unbeschadet intensiver Abrüstungsbemühungen – weiterhin »gültiges Prinzip«, da man sich,

4 EKD 2007: 8f. (Vorwort); vgl. auch EKD 2007: Ziff. 162.

5 EKD 2007: Ziff.109.

»auch ohne jemandem explizit zu drohen, mit potentiellen Bedrohungen« auseinandersetzen müsse, die nicht zuletzt von der wachsenden Zahl von Staaten, die Kernwaffen besitzen und von Terrorgruppen ausgehen, die sich Massenvernichtungswaffen beschaffen könnten.<sup>6</sup> Wie sich die zweite Argumentationslinie mit der angeblich konsensuellen Abkehr von der Heidelberger These VIII widerspruchsfrei in Einklang bringen lässt, ist nicht ersichtlich.

Hier zeigt sich nun, dass die Denkschrift von 2007 sich nicht nur von der achten Heidelberger These distanziert, sondern auch vom Komplementaritätsgedanken abbrückt, der die tragende Denkfigur der Thesen von 1959 ist. Heidelberger These VI lautet: »Wir müssen versuchen, die verschiedenen im Dilemma der Atomwaffen getroffenen Gewissensentscheidungen als komplementäres Handeln zu verstehen.« Erst im Rahmen dieses Komplementaritätsgedankens wird These VIII verständlich, wonach die Kirche »die Beteiligung an dem Versuch, durch das Dasein von Atomwaffen einen Frieden in Freiheit zu sichern, als eine heute noch mögliche christliche Handlungsweise anerkennen« müsse – notabene: müsse, nicht etwa nur könne! In der Friedensdenkschrift 2007 fehlt der Begriff der Komplementarität völlig. Auch im jüngsten Diskussionspapier der evangelischen Militärseelsorge »Maß des Möglichen« vom Februar 2023 bleibt der Komplementaritätsbegriff unerwähnt, obwohl die Heidelberger Thesen positiv gewürdigt werden.<sup>7</sup> Statt von Komple-

6 EKD 2007: Ziff. 164.

7 EKA 2023: 19.



mentarität sprechen die Autorin und Autoren des Papiers von einer »Kompromissformulierung«<sup>8</sup>. Das wird aber der inneren Logik der Heidelberger Thesen nicht gerecht.

### 3 Zum Begriff der Komplementarität

Es war der Physiker Carl Friedrich von Weizsäcker, der den friedensethischen Begriff der Komplementarität maßgeblich prägte. Ursprünglich stammt er aus der Quantenphysik. Dort besagt er, dass ein und derselbe Vorgang methodisch auf zwei verschiedene Weisen beobachtet und beschrieben werden kann, die einander ausschließen, gleichwohl zusammengehören und einander ergänzen, ohne in einer dritten Beobachterperspektive aufgehoben werden zu können. In analoger Weise sprechen die Heidelberger Thesen von der Komplementarität zweier gegensätzlicher Positionen in der Friedensethik. Nach der einen muss die Kirche den Waffenverzicht als christliche Handlungsweise anerkennen, nach der entgegengesetzten die Beteiligung an dem Versuch der Friedenssicherung durch atomare Abschreckung. Dabei ist nicht nur die Heidelberger These IX in Erinnerung zu rufen: »Für den Soldaten einer atomar bewaffneten Armee gilt: Wer A gesagt hat, muss damit rechnen, B sagen zu müssen; aber wehe den Leichtfertigen!« Für das Komplementaritätsverständnis der Heidelberger Thesen ist der Kommentar zu These XI entscheidend:

8 EKA 2023: 46.

»Faktisch stützt heute jede der beiden Haltungen, die wir angedeutet haben, die andere. Die atomare Bewaffnung hält auf eine äußerst fragwürdige Weise immerhin den Raum offen, innerhalb dessen solche Leute wie die Verweigerer der Rüstung, die staatsbürgerliche Freiheit genießen, ungestraft ihrer Überzeugung nach zu leben. Diese aber halten, so glauben wir, in einer verborgenen Weise mit den geistlichen Raum offen, in dem neue Entscheidungen vielleicht möglich werden.«<sup>9</sup>

In der Denkschrift von 2007 fehlt dieser Gedanke, weshalb die beiden Argumentationslinien pro und contra Fortsetzung atomarer Abschreckung unverbunden nebeneinanderstehen, was auch die Politologin Ines-Jacqueline Werkner moniert.<sup>10</sup> Erfreulicherweise ruft das Diskussionspapier »Maß des Möglichen« die EKD-Denkschrift »Frieden wahren, fördern und erneuern« aus dem Jahr 1981 in Erinnerung,<sup>11</sup> freilich ohne den Komplementaritätsbegriff zu verwenden, obwohl die Autorin und Autoren doch in der Sache auf der Linie der Heidelberger Thesen argumentieren.

Interessanterweise gebraucht der Neutestamentler Gerd Theißen den Komplementaritätsbegriff, um das Leitbild des gerechten Friedens in seinem Sinne zu interpretieren. Bei ihm steht der Begriff für das spannungsvolle Nebeneinander »von

9 Heidelberg Thesen, abgedruckt in EKD 1981: 87.

10 Werkner 2020.

11 EKA 2023: 62.

Militärdienst und Gewaltlosigkeit mit dem gemeinsamen Ziel des ›gerechten Friedens‹.<sup>12</sup> Allerdings führt Theißen nicht näher aus, wie der Komplementaritätsbegriff seiner Ansicht nach genau zu bestimmen ist. Er geht auch nicht darauf ein, dass die Friedensdenkschrift von 2007 den Komplementaritätsbegriff nicht mehr verwendet, sondern bewusst aufgibt.

#### 4 Nukleare Abschreckung in Zeiten des Ukrainekrieges

Man kann die Argumentationsfigur der Heidelberger Thesen als eine verantwortungsethisch begründete Ethik der provisorischen Moral bezeichnen. In Anbetracht der neuen Weltlage, die mit dem völkerrechtswidrigen Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine entstanden ist, gewinnt die Denkfigur der Komplementarität neu an Aktualität. Jetzt, wo die nach dem Fall des Eisernen Vorhangs, dem Zerfall und schließlich der offiziellen Auflösung der Sowjetunion entstandene neue Sicherheitsordnung unwiderruflich zerstört ist, zeigt sich, dass der vermeintliche friedensethische Fortschritt der Denkschrift von 2007 und der Kundgebung von 2019 gegenüber der Denkschrift von 1981 und den Heidelberger Thesen von 1959 in Wahrheit ein Rückschritt ist.

Der Ukrainekrieg führt vor Augen, dass irdischer Frieden nicht nur mit Gerechtigkeit, sondern auch mit Freiheit verbun-

12 Theißen 2017: 7.

den ist. Während der Leitgedanke der Denkschrift von 1981 Frieden in Freiheit war, ist der Leitbegriff der Denkschrift von 2007 der gerechte Frieden. Allerdings spricht auch die Denkschrift von 2007 davon, dass der gerechte Friede die Förderung der Freiheit erfordert und verwendet in diesem Zusammenhang die Formel »Friede in Freiheit«.<sup>13</sup> Das Selbstbestimmungsrecht der Völker und souveräner Staaten, das im Fall der Ukraine mit Füßen getreten wird, wird aber nur in abgeschwächter Form behandelt.

Die Aussicht auf eine kernwaffenfreie Welt ist mit dem Angriffskrieg Russlands, der letztlich auf die Zerschlagung der Ukraine und die Bestreitung des Existenzrechts des ukrainischen Volkes zielt, gegenüber der Zeit nach 1989 wieder in weite Ferne gerückt. Wladimir Putin hat schon in einer frühen Phase des Krieges mit seinem Atomwaffenarsenal gedroht. Wie Reiner Anselm, Katja Bruns und Roger Mielke richtig feststellen, gilt es, angesichts der nuklearen Drohungen »nüchtern anzuerkennen, dass eine Sicherheitsordnung ohne atomare Abschreckung gegenwärtig kaum denkbar ist«<sup>14</sup>. Die Autorin und Autoren reden keineswegs einer unkritischen Fortschreibung nuklearer Strategien das Wort, sondern fordern im Gegenteil ein besonnenes Handeln, um den Beginn einer neuen Eskalationsspirale zu verhindern.

Aus dem bisherigen Verlauf des Ukrainekrieges lassen sich zumindest folgende Lehren ziehen: Erstens stimmt es nicht, dass man gegen eine Atommacht keine Kriege gewinnen kann.

13 EKD 2007: Ziff. 82.

14 Anselm et al. 2022: 11.

Hierfür ist Afghanistan ein Beispiel, wo sowohl die Sowjetunion (1979–1989) als auch die NATO (2001–2021) letztlich im Kampf gegen die Mudschahedin und die Taliban gescheitert sind. Die Aufforderung an die Ukraine, schnell einen Verhandlungsfrieden zu suchen – also im Klartext: sich zu ergeben –, ist ethisch falsch und auch pragmatisch unbegründet. Zweitens bedeutet der Besitz von Kernwaffen zwar nicht notwendigerweise, in jeder kriegerischen Auseinandersetzung dem Gegner überlegen zu sein, wohl aber eine erhöhte Sicherheit vor einem Angriffskrieg. Die Ukraine hat – gegen entsprechende Sicherheitsgarantien, die aber letztlich keinen Bestand hatten – 1994 auf ihr Kernwaffenarsenal aus der Zeit der Sowjetunion verzichtet, über das sie allerdings keine operative Kontrolle hatte. Der Verlauf der Ereignisse in der Ukraine seit 2008, die Annexion der Krim 2014 und schließlich der groß angelegte Angriff 2022 werden Staaten in ihrer Haltung bestärken, keinesfalls auf vorhandene Atomwaffen zu verzichten bzw. ihre Anstrengungen zu intensivieren, in den Besitz von Atomwaffen zu gelangen.

In Anbetracht dieser Lage ist die Annahme, der Verzicht auf Kernwaffen würde den Weltfrieden fördern, zumindest zweifelhaft. Problematisch ist daher auch die Forderung der von der EKD-Synode 2019 in Dresden verabschiedeten Kundgebung »Kirche auf dem Weg der Gerechtigkeit und des Friedens«, die Bundesrepublik Deutschland solle dem Atomwaffenverbotsvertrag aus dem Jahr 2017 beitreten.<sup>15</sup> Dieser stellt gegenüber dem Atomwaffensperrvertrag aus dem Jahr 1970 und dem seither ent-

15 EKD 2019: 7.

standenen Regelwerk keine Verbesserung dar, auch wenn dieses in den vergangenen Jahrzehnten zunehmend durchlöchert wurde. Im Unterschied zum Atomwaffensperrvertrag sind keine der Atommächte dem Atomwaffenverbotsvertrag beigetreten. Von den NATO-Staaten haben einzig die Niederlande an den Verhandlungen teilgenommen, in der UN-Vollversammlung am Ende aber gegen den Vertrag gestimmt. Schweden war zunächst für den Vertrag, hat ihn dann aber doch nicht unterzeichnet, um sich die Option für einen NATO-Beitritt offenzuhalten. 2022 hat das Land ebenso wie Finnland unter dem Eindruck des Überfalls Russlands auf die Ukraine den Antrag auf Mitgliedschaft in der NATO gestellt. Finnland ist inzwischen NATO-Mitglied, und auch Schwedens Aufnahme in das Verteidigungsbündnis steht kurz bevor. Eine atomwaffenfreie NATO ist eine Illusion. Zu Ende gedacht, würde die Forderung der Dresdener Friedenskundgebung wohl auf einen Austritt Deutschlands aus der NATO hinauslaufen.

In diese Richtung gehen auch jene Landeskirchen, die zu einer »Kirche des gerechten Friedens« werden wollen, allen voran die Evangelische Landeskirche in Baden mit ihrer 2019 gestarteten Initiative »Sicherheit neu denken«. Diese fordert zwar nicht ausdrücklich den NATO-Austritt der Bundesrepublik, fordert aber die vollständige Konversion der Bundeswehr zu einer Organisation ziviler Sicherheitspolitik bis 2040.<sup>16</sup>

An die Heidelberger Thesen zu erinnern, geschieht keineswegs in der Absicht, sich mit der Fortsetzung atomarer Ab-

16 Becker et al. 2021: 13.

schreckung abzufinden und den Bestrebungen von Ländern wie dem Iran, in den Besitz der Atombombe zu gelangen, tatenlos zuzuschauen. Ines-Jacqueline Werkner plädiert dafür, die Heidelberger Thesen in Richtung auf ein Konzept nuklearer Abrüstung durch gemeinsame Sicherheit weiterzudenken:

»Mit dem Begriff der gemeinsamen Sicherheit ist der Lösungsansatz bereits angezeigt: Sicherheit ist nicht mehr voreinander, sondern nur noch miteinander zu suchen. Das kann sich heute nicht mehr nur auf die USA und Russland beschränken; multipolare Strukturen erfordern die Einbeziehung aller relevanten Akteure. Das erschwert gemeinsame Sicherheit, dennoch ist sie alternativlos.«<sup>17</sup>

Diese Sätze stammen allerdings noch aus der Zeit vor dem Ukrainekrieg. Dieser hat zu einem sicherheitspolitischen Paradigmenwechsel geführt, den der Vorsitzende des Auswärtigen Ausschusses im Bundestag, Michael Roth (SPD), auf folgende Formel bringt: »Sicherheit kann es in Europa nur noch gegen, nicht mehr mit Russland geben.«<sup>18</sup> Was diese Doktrin auch für die Frage der atomaren Abschreckung bedeutet, inwieweit selbst dann, wenn Russland als Gegner und nicht als Partner des Westens einzustufen ist, noch wechselseitig mit rationalem Kalkül zu rechnen ist, das beide Seiten vom Einsatz nuklearer Waffen abhalten kann, ist eine offene, abgründige Frage.

17 Werkner 2020: 25.

18 Roth 2022: 5.

## 5 Ausblick

Zur Zeitenwende, die Russlands völkerrechtlicher Krieg gegen die Ukraine ausgelöst hat, gehört – so der Soziologe Armin Nassehi in der ZEIT vom 25. Februar 2022 – auch die »Rückkehr des Feindes«.<sup>19</sup> Die Vorstellung einer feindlosen Demokratie hat sich als Illusion erwiesen. Der Feind des Westens ist nicht das russische Volk, wohl aber seine Führung. So wichtig alle Schritte zur Deeskalation und die Suche nach diplomatischen Lösungen sind, es wäre naiv und gegenüber den Menschen in der Ukraine verantwortungslos, Putin und seinen Gefolgsleuten zu versichern, dass wir sie nicht als Feinde betrachteten. Wer Jesu Gebot, seine Feinde zu lieben, befolgen will, muss überhaupt wissen, wer seine Feinde sind und wer nicht.

In dieser Situation gilt es, die Friedensethik der evangelischen Kirche grundlegend auf den Prüfstand zu stellen und dabei auch innerkirchlichem Streit nicht auszuweichen, gemäß der Warnung des Propheten Jeremia vor denen, die sagen: »Friede, Friede«, und ist doch nicht Friede« (Jer 8,11). Gerade jetzt gilt es, die schon in der EKD-Denkschrift von 1981 formulierte »Erkenntnis auszuhalten, daß es für einen Frieden in Freiheit weder durch atomare Rüstung noch durch den Verzicht auf sie eine Garantie gibt.«<sup>20</sup>

Aushalten lässt sich diese Erkenntnis nur auf dem Boden einer Verantwortungsethik, die mit Dietrich Bonhoeffer darauf

19 Nassehi 2022.

20 EKD 1981: 58.



vertraut, »daß Gott kein zeitloses Fatum ist, sondern daß er auf aufrichtige Gebete und verantwortliche Taten wartet und antwortet«<sup>21</sup>.

## Literatur

Anselm, Reiner/Bruns, Katja/Mielke, Roger 2022: Starke Zeichen. Überlegungen zu einer neuen evangelischen Friedensethik. In: *zeitzeichen* 23 (4): 8–11.

Becker, Ralf/Maaß, Stefan/Schneider-Harpprecht, Christoph (Hg.) 2021: Sicherheit neu denken. Von der militärischen zur zivilen Sicherheitspolitik – Ein Szenario bis zum Jahr 2040. Kurzfassung. [https://www.sicherheitneudenken.de/media/download/variant/248631/d---kurzfassung\\_2021\\_web.pdf](https://www.sicherheitneudenken.de/media/download/variant/248631/d---kurzfassung_2021_web.pdf) (aufgerufen 06.11.2023).

Bonhoeffer, Dietrich 1998: Widerstand und Ergebung. Briefe und Aufzeichnungen aus der Haft (DBW 8). Gütersloh, Gütersloher Verlagshaus.


Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) 1981: Frieden wahren, fördern und erneuern. Eine Denkschrift der Evangelischen Kirche in Deutschland. Gütersloh, Gütersloher Verlagshaus.

Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) 2007: Aus Gottes Frieden leben – für gerechten Frieden sorgen. Eine Denkschrift der Evangelischen Kirche in Deutschland. Gütersloh, Gütersloher Verlagshaus.

21 Bonhoeffer 1998: 31.

- Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) 2019: Kundgebung der 12. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland auf ihrer 6. Tagung »Kirche auf dem Weg der Gerechtigkeit und des Friedens«. Dresden, EKD.
- Evangelisches Kirchenamt für die Bundeswehr (EKA) (Hg.) 2023: Maß des Möglichen. Perspektiven evangelischer Friedensethik angesichts des Ukrainekrieges. [www.militaerseelsorge.de](http://www.militaerseelsorge.de) (aufgerufen 06.11.2023).
- Nassehi, Armin 2022: Die Rückkehr des Feindes. <https://www.zeit.de/kultur/2022-02/demokratie-bedrohung-russland-ukraine-krieg-wladimir-putin> (aufgerufen 06.11.2023).
- Roth, Michael 2022: Eine neue Ostpolitik für die Zeitenwende. [https://www.michaelroth.eu/wp-content/uploads/sites/421/2022/07/2022-07\\_Michael\\_Roth\\_Eine\\_neue\\_Ostpolitik\\_f\\_r\\_die\\_zeitenwende.pdf](https://www.michaelroth.eu/wp-content/uploads/sites/421/2022/07/2022-07_Michael_Roth_Eine_neue_Ostpolitik_f_r_die_zeitenwende.pdf) (aufgerufen 06.11.2023).
- Theißen, Gerd 2017: Christliche Friedensethik – neuzeitliches Konstrukt oder Fortsetzung der biblischen Geschichte? In: *International Journal of Orthodox Theology* 8 (3): 7–50.
- Werkner, Ines-Jacqueline 2020: Zur Aktualität der Heidelberger Thesen. In: *Ethik und Militär* 2020 (1). Die Kernfrage: Nukleare Abschreckung im Fokus von Friedensethik und Sicherheitspolitik: 20–26. <https://www.ethikundmilitaer.de/ausgabe/2020-01/article/zur-aktualitaet-der-heidelberger-thesen> (aufgerufen 06.11.2023).

## ORCID

Ulrich H.J. Körtner  <https://orcid.org/0000-0003-0862-1592>

# **Vorrang ziviler Konfliktbearbeitung**



# Möglichkeiten und Grenzen ziviler Konfliktbearbeitung angesichts kriegsbereiter Autokraten

Winfried Nachtwei

## 1 Einleitung: Der Schock für die zivile Konfliktbearbeitung

Im Kontext der Kriege auf dem Balkan in den 1990er Jahren wurde der Bedarf an neuen, über traditionelle Diplomatie und Entwicklungszusammenarbeit hinausgehenden Instrumenten und Ansätzen der zivilen Krisenprävention, Konfliktbearbeitung und Friedensförderung bei innerstaatlichen Konflikten unübersehbar. Aus der Einsicht, dass Frieden Fachleute, Fähigkeiten und Gesamtkonzepte braucht, entstanden verschiedene Institutionen: der Zivile Friedensdienst (1996), die Deutsche Stiftung Friedensforschung (2000), die Arbeitsgemeinschaft Frieden und Entwicklung (2001) sowie das Zentrum Internationale Frie-

denseinsätze (2002).<sup>1</sup> Der Aktionsplan »Zivile Krisenprävention, Konfliktlösung und Friedenskonsolidierung« der Bundesregierung von 2004 nannte als zentrale strategische Ansatzpunkte die Herstellung verlässlicher staatlicher Strukturen, die Schaffung von Friedenspotenzialen und die Sicherung von Lebenschancen.<sup>2</sup> 2015 gründete das Auswärtige Amt die Abteilung S für Krisenprävention, Stabilisierung und Konfliktnachsorge, mit der die Krisenfrüherkennung, die Friedensmediation und die Stabilisierungskapazitäten deutlich gestärkt wurden. 2017 erklärte die Bundesregierung in ihren Leitlinien »Krisen verhindern, Konflikte bewältigen, Frieden fördern« die »Vermeidung von Krieg und Gewalt in den internationalen Beziehungen, das Verhindern von Völkermord und schweren Menschenrechtsverletzungen [...] zur deutschen Staatsraison«.<sup>3</sup> »Wo immer möglich geben wir zivilen Maßnahmen der Konfliktlösung den Vorrang«<sup>4</sup>, auch wenn bei der Stabilisierung von Nachkriegsgesellschaften militärische Maßnahmen gegebenenfalls weiterhin notwendig sein können.

Kaum thematisiert wurde bisher, dass mit dem bedingungslosen Abbruch des internationalen Afghanistaneinsatzes und der Rückkehr der Taliban an die Macht 2021 auch viele zivilgesellschaftliche Bemühungen um Stabilisierung und Frie-

1 Nachtwei 2020.

2 Die Bundesregierung 2004.

3 Die Bundesregierung 2017: 47.

4 Die Bundesregierung 2017: 58.

densförderung weggespült wurden. Der russische Großangriff auf die Ukraine stellte den Tiefpunkt des Afghanistandesasters schnell in den Schatten. 77 Jahre nach Ende des Zweiten Weltkriegs findet wieder ein zwischenstaatlicher Krieg in Europa statt: mit Landstreitkräften, Artillerie, Raketen und Drohnen, mit einer Terrorkriegsführung gegen die Energieversorgung, die Infrastruktur und die gesamte Zivilbevölkerung, flankiert von Cyber- und Propagandaattacken und Getreideblockaden. Ziel ist es, die Ukraine in ihrer Eigenstaatlichkeit zu vernichten und damit der Wiederherstellung des großrussischen Imperiums näher zu kommen. Auch die Drohung mit dem Einsatz von Atomwaffen stellt für Russland kein Tabu dar – ein radikaler Bruch des Völkerrechts und der Menschenrechte.

Für die Akteure und den Politikansatz ziviler Konfliktbearbeitung löste dieser zwischenstaatliche Krieg einen besonderen Schock aus: Ihr Politikfeld war seit mehr als 20 Jahren überwiegend auf innerstaatliche Konflikte fokussiert. Die Möglichkeit zwischenstaatlicher Aggressionen wurde in der friedenspolitischen Community weitgehend ausgeblendet und auch von der deutschen Regierungspolitik ungeachtet der Krim-Annexion nicht ernst genommen. So konstatierten die Leitlinien noch 2017:

»Zwischenstaatliche Konflikte im Sinne einer direkten Konfrontation zwischen souveränen Staaten sind seltener geworden. Stattdessen

spielen sich gewaltsame Auseinandersetzungen heute zumeist innerhalb der Grenzen eines Staates ab.«<sup>5</sup>

Mit ihren strategischen Ansatzpunkten, ihrer Strukturbezogenheit, ihrer Dialog-, Verständigungs- und Menschenrechtsorientierung und ihrem positiven Menschen- und Weltbild war zivile Konfliktbearbeitung jetzt mit ihrer totalen Negation konfrontiert. Wo zivile Krisenprävention primär auf der gesellschaftlichen Mikro- und Mesebene mit Zeithorizonten von Monaten und Jahren arbeitete, rollte nun binnen Minuten, Tagen, Wochen auf der politischen und gesellschaftlichen Makroebene die russische Kriegsmaschinerie heran. Das so notwendige und unverzichtbare Politikfeld stieß an seine Grenzen, war überfordert, wehrlos und konnte keinen Schutz gewährleisten. Für die Friedensmediation mit dem Ziel einer politischen Verhandlungslösung des Gesamtkonflikts fehlte angesichts des Antagonismus zwischen Aggressor mit Vernichtungsabsicht und Überlebenskampf der Überfallenen, zwischen elementarem Völkerrechtsbruch und Völkerrechtsverteidigung zunächst jede Voraussetzung. Nichtsdestoweniger muss eine dem Frieden und der gemeinsamen Sicherheit verpflichtete Außenpolitik ständig ausloten, wo es trotz aller scheinbaren Aussichtslosigkeit Gesprächskanäle und Vermittlungsmöglichkeiten gibt. Aber das geschieht nicht auf offener Bühne. Bei genauerem Hinsehen zeigt sich aber, dass zivile Konfliktbearbeitung auch unter Kriegsbedingungen

5 Die Bundesregierung 2017: 23.



keineswegs überflüssig und aussichtslos ist, sondern sogar strategisch bedeutsame Beiträge leisten kann.

## 2 Ziviles Engagement und Konfliktbearbeitung in der Ukraine

Sehr breit ist das Feld derjenigen Frauen und Männer, die in der Ukraine humanitäre Hilfe organisieren, sei es Essen für Tausende zu kochen oder Medikamente an die Front zu bringen. Aktivitäten ziviler Konfliktbearbeitung und gewaltfreien Widerstands gab und gibt es viel mehr, als es hierzulande wahrgenommen wird. Der katalanische Friedensforscher Felip Sara Sierra untersuchte mit seinem Team den zivilen Widerstand in der Ukraine in den ersten vier Kriegsmonaten.<sup>6</sup> Identifiziert wurden 235 gewaltfreie Aktionen in den besetzten Gebieten gegen die russischen Angreifer: von Protesten über Nicht-Kooperation (im Bildungssektor und in Verwaltungen) bis hin zu gewaltfreien Interventionen (z.B. Blockaden, Schaffung von Flucht- und Hilfskorridoren, Dokumentation von Kriegsverbrechen). Nüchtern und selbstkritisch beurteilt die Studie die Wirkungen und Grenzen der gewaltfreien Aktionen bezogen auf folgende Bereiche:

- ◆ *Hindernisse für russische militärische Ziele:* Hier konnten einige Ziele behindert werden, dabei gab es häufig Interaktionen mit bewaffnetem Widerstand.

6 Sierra 2022.

- ◆ *Untergrabung der Pfeiler der Kreml-Macht:* Das russische Befreiungsnarrativ konnte widerlegt werden, aber eine Strategie zur Demoralisierung des Gegners fehlte. Insbesondere fehlten die Voraussetzungen für Dialoge und Aktionen mit Akteuren auf beiden Seiten des Konflikts.
- ◆ *Schutz der Zivilbevölkerung:* Es gab Verhandlungsprozesse für Schutzregelungen. Bei Kräften im Zivilschutz bestand ein hoher Ausbildungsbedarf. Jedoch kamen in Gebieten mit starker Gewalt und Massakern keine gewaltfreien Aktionen zustande.
- ◆ *Kommunale Resilienz:* Panik konnte vorgebeugt und die hohe Moral der Bevölkerung bewahrt werden. Gefährdet war dies allerdings bei zunehmender Repression, Folter und Angst.
- ◆ *Stärkung der lokalen Selbstregierung:* Das Vereinswesen konnte erhalten und soziale Akteure auf lokaler Ebene und in Verwaltungen gestärkt werden. Eine Koordination lokaler Aktionen auf nationaler Ebene fand dagegen kaum statt.
- ◆ *Nationaler und regionaler sozialer Zusammenhalt:* Es gab einen großen Bedarf an innerfamiliärer Mediation. Gefährdet wurde der Zusammenhalt bei zunehmender Polarisierung. Zudem bestand ein geringes Interesse ukrainischer Akteure an Dialoginitiativen mit russischen Partnerinnen und Partnern.
- ◆ *Russland rechenschaftspflichtig machen:* Aufgebaut werden konnte eine robuste Infrastruktur zur Ermittlung von Kriegsverbrechen.

Die meisten Aktivistinnen und Aktivisten sahen den zivilen Widerstand – so die Studie von Felip Sara Sierra – nicht als Alternative zu militärischem Widerstand, sondern als Ergänzung.

Im Bereich des zivilen Widerstandes erfährt die Ukraine, die über eine lange Tradition gewaltfreier Aktion verfügt, auch internationale Unterstützung: Seit 2014 ist die Organisation »Nonviolence International« in der Ukraine tätig; sie betreibt *Peacebuilding* und unterstützt den gewaltfreien zivilen Widerstand in den von Russland besetzten Gebieten.<sup>7</sup> Auch Fachkräfte von Organisationen des deutschen Zivilen Friedensdienstes unterstützen ukrainische Partnerorganisationen, insbesondere bei der Nothilfe für Binnenvertriebene, bei der psychosozialen Betreuung von Betroffenen von Kriegsgewalt, Familien von Kriegsversehrten, Veteranen und Helfenden, bei der Dokumentation von Kriegsverbrechen, bei der Stärkung zivilgesellschaftlicher und kirchlicher Initiativen und Organisationen und bei der Förderung von Begegnungen zwischen Menschen verschiedener Herkünfte und sozialer Gruppen.

### 3 Ziviler gewaltfreier Widerstand versus militärische Verteidigung

Auf dem Feld der zivilen Konfliktbearbeitung arbeiten in Deutschland auch Organisationen mit, die einen strikten Pazifismus praktizieren. Sehr lehrreich und anregend sind die

7 Nonviolence International 2023.

konstruktiven Beiträge aus den Reihen des Bundes für Soziale Verteidigung zu Methoden und Wirksamkeit von gewaltfreiem Widerstand. Unter diesem Vorzeichen steht auch der Aufruf »Die Waffen nieder!«, der wenige Tage nach Beginn des russischen Angriffs in der taz veröffentlicht wurde.<sup>8</sup> Dieser empfahl den Menschen in der Ukraine, auf militärische Verteidigung zu verzichten und nur auf soziale (gewaltfreie) Verteidigung zu setzen. Das war nicht nur anmaßend, sondern auch friedenspolitisches Wunschdenken. Der Kriegsverlauf zeigte schnell, dass ausschließlich ziviler Widerstand gegenüber einer Distanz- und Terrorkriegsführung und einer enthemmten Soldateska aussichtslos war. Die Ukraine nahm angesichts der existenzbedrohenden Aggression das »naturgegebene Recht zur individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung« (Art. 51 UN-Charta) wahr. Da der russische Aggressor als UN-Veto-Macht Kollektivmaßnahmen gemäß der UN-Charta blockierte, war die Ukraine überlebensnotwendig auf den indirekten Beistand möglichst vieler Staaten durch Waffenlieferungen angewiesen. Dies war nicht nur völkerrechtskonform, es war und ist eine politisch-moralische Verpflichtung, die sich aus dem Geist kollektiver Sicherheit ergibt. Diese Überlebenshilfe zu verweigern, wie es erhebliche Teile der Friedensbewegung fordern, würde künftigen Friedensstörerinnen und -störern Tür und Tor öffnen und wäre ein friedenspolitischer Offenbarungseid.

Ungeachtet dessen stärkt die oben skizzierte zivilgesellschaftliche (oft Graswurzel-)arbeit bei der Bewältigung von

8 Aufruf 2022.

Kriegsfolgen und für den Wiederaufbau den Zusammenhalt, die Resilienz und Widerstandskraft der ukrainischen Gesellschaft und ist insofern von strategischer Bedeutung. Das hat die Sicherheitspolitik der Ukraine, der baltischen Staaten, Schwedens und der USA seit Jahren erkannt. 2019 veröffentlichte die *Swedish Defence University* das »Resistance Operating Concept«, das vom *United States Special Operations Command Europe* in Kooperation mit Schweden und den baltischen Ländern für militärisch unterlegene Staaten und eine Besatzungssituation entwickelt wurde.<sup>9</sup> Dieses Konzept betont die wachsende Bedeutung von gewaltfreiem Widerstand für die Resilienz und Widerstandskraft einer Gesellschaft und zitiert die 2005 von Gene Sharp identifizierten gewaltfreien Aktionsformen. Das reicht bei Sharp von gewaltfreien Protesten und Überzeugungsarbeit (54 Aktionen) über soziale (16), ökonomische (49) und politische (38) Nichtzusammenarbeit bis hin zu gewaltfreien Interventionen (41).<sup>10</sup> In den bisher anderthalb Jahren des russischen Angriffskrieges scheint dieses militärisch-zivile Widerstandskonzept breit und wirksam umgesetzt worden zu sein. Näher in den Blick zu nehmen wäre, wie sich das Verhältnis zwischen militärischen und Guerillaoperationen einerseits und gewaltfreiem Widerstand andererseits gestaltet und wie hierbei mit Vernetzung oder Distanz umgegangen wird.

9 Fiala 2020.

10 Sharp 2005.

## 4 Friedenspolitische Erschöpfung?

2022 stieg die Zahl der weltweit durch Kampfhandlungen Getöteten um 96 Prozent und war damit so hoch wie seit 30 Jahren nicht mehr.<sup>11</sup> Zum informellen Oslo-Forum kommen alljährlich auf Einladung des *Centre for Humanitarian Dialogue* rund einhundert Friedensvermittler, Diplomatinen, hochrangige Politiker und UN-Vertreterinnen vertraulich zusammen. In diesem Jahr war angesichts des Krieges in der Ukraine von einer gewissen »Erschöpfung, einer *mediation fatigue*« die Rede.<sup>12</sup> Die friedenspolitische Klimaerhitzung ist unübersehbar, der Gegenwind für zivile Konfliktbearbeitung und die politische Neigung, sie angesichts der kostspieligen Wiederherstellung von Verteidigungsfähigkeit zu vernachlässigen, sind erheblich. Aber der friedenspolitische Bedarf an ziviler Konfliktbearbeitung ist keineswegs verschwunden, im Gegenteil. Um ihm nachkommen zu können, braucht das Politikfeld eine Verständigung über seine Wirkungs- und Kooperationsmöglichkeiten im Kontext eines integrierten Friedensengagements – gerade in Anbetracht eines anschwelend unfriedlichen Umfeldes und des inzwischen nach Afghanistan und Mali nun auch in Niger dritten Scheiterns eines multinationalen Stabilisierungs-Großprojektes.<sup>13</sup>

11 IEP 2023: 10.

12 Simon 2023.

13 Auswärtiges Amt 2022.

## 5 Geschichtsvergessenheit und wehrhafter Frieden

Mit dem russischen Angriff auf die Ukraine endete eine historisch einmalige Friedensperiode auf dem früheren Kriegskontinent Europa. Das böse Erwachen in Deutschland und im Westen am 24. Februar 2022 und die Überraschung über die enorme Widerstandskraft der ukrainischen Streitkräfte und Gesellschaft waren ein Erwachen aus einem großen Verdrängen:

- ◆ Verdrängt worden waren von zu vielen die imperiale Geschichte der Sowjetunion, von der sich die russische Führung nie losgesagt hat, und die traumatischen Erfahrungen der von ihr okkupierten Völker.
- ◆ Verdrängt worden war der deutsche Angriffs- und Vernichtungskrieg von einer Million Wehrmachtssoldaten und der Einsatzgruppen 1941–1944 auf dem Boden der Ukraine, dem ein Viertel der Bevölkerung zum Opfer fiel.
- ◆ Verdrängt worden waren die Erfahrungen mit der Appeasement-Politik der 1930er Jahre, als berechtigte Friedenssehnsucht mit Friedenswunschenken einherging, die den Blick auf die in Nazi-Deutschland aufwachsende Menschenverachtung und Kriegsgefahr verstellte und »mit Hitler reden«<sup>14</sup> als Friedenssicherung galt.

Nicht wahrgenommen wurden im demokratischen Deutschland mit seiner entfalteten Erinnerungskultur die historischen Leh-

14 Bouverie 2021.

ren, die die von Deutschland überfallenen Nachbarn gezogen hatten: Nicht beim »Nie wieder Krieg!« stehen zu bleiben, sondern es mit »Nie mehr wehrlos, nie mehr allein sein!« weiter zu buchstabieren. Als 49 Tage nach Kriegsende in Europa 50 Gründungsstaaten die UN-Charta beschlossen und ihre Entschlossenheit ausdrückten, »künftige Geschlechter von der Geißel des Krieges zu bewahren«, und die friedliche Streitbeilegung zur Staatenpflicht erklärten, befassten sie sich schon in Artikel 1 und dem ganzen Kapitel VII mit Kollektivmaßnahmen gegen Bedrohungen des Friedens, Angriffshandlungen und andere Friedensbrüche. Oberste Ziele der Vereinten Nationen waren und bleiben die Überwindung des Krieges, friedliche Streitbeilegung und kollektiv-wehrhafter Frieden. Dieser Dreiklang ist in keiner Weise überholt, auch wenn die Vereinten Nationen in schändlicher Weise blockiert und ihre Charta unter Beschuss ist.

## Literatur

Aufruf 2022: »Die Waffen nieder!«. [https://www.lebenshaus-alb.de/magazin/media/pdf/tazo20322waffen\\_nieder.pdf](https://www.lebenshaus-alb.de/magazin/media/pdf/tazo20322waffen_nieder.pdf) (aufgerufen 06.11.2023).

Auswärtiges Amt 2022: Stabilisierung gestalten – Außen- und sicherheitspolitisches Konzept für ein integriertes Friedensengagement. Berlin, Auswärtiges Amt.

Die Bundesregierung 2004: Aktionsplan »Zivile Krisenprävention, Konfliktlösung und Friedenskonsolidierung«. Berlin, Die Bundesregierung.



- Die Bundesregierung 2017: Leitlinien »Krisen verhindern, Konflikte bewältigen, Frieden fördern«. <https://www.auswaertiges-amt.de/blob/1213498/d98437ca3ba49c0ec6a461570f56211f/krisen-verhindern-data.pdf> (aufgerufen 06.11.2023).
- Bouverie, Tim 2021: Mit Hitler reden – Der Weg vom Appeasement zum Zweiten Weltkrieg. Hamburg, Rowohlt.
- Fiala, Otto C. 2020: Resistance Operating Concept, Joint Special Operations. [https://www.jsou.edu/Home/OpenFile?path=/Home/OpenFile?path=https://jsouapplicationstorage.blob.core.windows.net/press/48/ROC\\_final\\_cc.pdf](https://www.jsou.edu/Home/OpenFile?path=/Home/OpenFile?path=https://jsouapplicationstorage.blob.core.windows.net/press/48/ROC_final_cc.pdf) (aufgerufen 06.11.2023).
- Institute for Economics & Peace (IEP) 2023: Global Peace Index 2023. <http://www.visionofhumanity.org/wp-content/uploads/2023/06/GPI-2023-Web.pdf> (aufgerufen 06.11.2023).
- Nachtwei, Winfried 2020: Zivile Konfliktbearbeitung im Kontext vernetzter Sicherheit. In: Werkner, Ines-Jacqueline/Stobbe, Heinz-Günther (Hg.): Friedensethische Prüfsteine ziviler Konfliktbearbeitung. Wiesbaden, Springer VS: 109–129.
- Nonviolence International 2023: Supporting Nonviolent Resistance to the War in Ukraine. [https://www.nonviolenceinternational.net/supporting\\_nonviolent\\_resistance\\_to\\_the\\_war\\_in\\_ukraine](https://www.nonviolenceinternational.net/supporting_nonviolent_resistance_to_the_war_in_ukraine) (aufgerufen 06.11.2023).
- Sharp, Gene 2005: Waging Nonviolent Struggle; 20th Century Practice and 21st Century Potential. Manchester, Extending Horizons Books.
- Sierra, Felip Daza 2022: Ukrainischer gewaltfreier Widerstand im Angesicht des Krieges. <https://friedensbildungswerk.de/>

Bilder/pdf/ukraine-gewaltfreier-ziviler-widerstand.pdf (aufgerufen 06.11.2023).

Simon, Jana 2023: Friedensvermittlung. Wo man den Bösen zuhört. <https://www.zeit.de/2023/29/friedensvermittlung-oslo-taliban-ukraine-krieg> (aufgerufen 06.11.2023).

# **Eine normative Reflexion zum Verhältnis von ziviler und militärischer Friedens- und Sicherheitspolitik**

Klaus Ebeling

## **1 Vorbemerkung**

Auch im Ukrainekrieg droht die jedem Kriegsgeschehen immanente Gewaltdynamik alle Beteiligten zu überwältigen. Auf leidvolle Weise bekräftigt dies die bereits in der UN-Charta reflektierte Einsicht, dass Krieg generell kein legitimes Mittel der Politik mehr sein dürfe und stattdessen Gewaltprävention zu einer vorrangigen Aufgabe internationaler Politik werden müsse. Die Autorinnen und Autoren der Charta gingen dabei realpolitisch geerdet ans Werk; sie wussten um die Hindernisse und Widerstände, das Nötige möglich zu machen. Das ist heute – angesichts der regional wie global sich verändernden systemischen Konstellationen und der konfliktträchtig aufeinander bezogenen Handlungsbedingungen in den verschiedenen politischen

und gesellschaftlichen Kontexten – ebenso schwierig wie dringend geboten.

Das stellt auch die Kirchen – der Beitrag fokussiert hier auf die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) – vor Herausforderungen. Zwar prägt das Bemühen um differenzierte Urteile einen Großteil der Stellungnahmen, aber es gibt auch christliche Wortmeldungen, aktuell vor allem zum Krieg in der Ukraine, die auf Denkformen und Argumentationsmuster rekurrieren, die eine situationsgemäße Verknüpfung von Realitäts- und Möglichkeitssinn vereiteln. Der Beitrag reflektiert diese Problematik zunächst am Beispiel von drei allzu vertrauten Gegensatzthesen und versucht dann auf dem Wege komplementärer Differenzierungen eine Lösungsperspektive aufzuzeigen.

## 2 Zur Kritik normativer Dichotomien in friedensethischen Debatten

Wenn es um Wichtiges geht, und hier vor allem dann, wenn Fragen des existenziellen Selbstverständnisses berührt sind, werden aus Oder-Fragen schnell Entweder-Oder-Thesen. Bereits eine Debattendrift hin zu solcherart »klaren Alternativen«, »eindeutigen Bekenntnissen« etc. belastet jedoch die Arbeit an tragfähigen Problemlösungsstrategien, nicht zuletzt deshalb, weil – trotz rhetorischer Einblendung von Wegmetaphern – eben doch wesentlich positional, nicht prozessural gedacht wird.

*Leitbildalternative gerechter Frieden oder gerechter Krieg:*  
Die evangelische Denkschrift aus dem Jahre 2007 »Aus Gottes

Frieden leben – für gerechten Frieden sorgen«<sup>1</sup> ist hinsichtlich ihrer normativen Grundlagen im EKD-Raum nach wie vor breit akzeptiert, ungeachtet dessen, dass sie angesichts der inzwischen dramatisch veränderten Kontexte auch korrektiv fortentwickelt werden muss. Weiterdenken und Grundlagenkritik lassen sich allerdings nicht immer eindeutig auseinanderhalten. Ein markantes Beispiel bietet die Synodenkundgebung der EKD von 2019 mit ihrem Bekenntnis zum »Weg der Gewaltfreiheit«:

»Die Erfahrung zeigt, dass Menschen, Gemeinschaften und Staaten in der Lage sind, Probleme und Konflikte in allen Bereichen des gesellschaftlichen und politischen Lebens auf konstruktive und gewaltfreie Weise zu bearbeiten. Es gibt erprobte Konzepte und Instrumente dafür, Wege aus Gewalt und Schuld zu finden, einander vor Gewalt zu schützen und Versöhnungsprozesse zu gestalten – in Friedenszeiten wie in Krisen- und Kriegszeiten. Auf dem Weg der Gerechtigkeit und des Friedens hören wir Gottes Ruf in die Gewaltfreiheit. Wir folgen Jesus, der Gewalt weder mit passiver Gleichgültigkeit noch mit gewaltsamer Aggression begegnet, sondern mit aktivem Gewaltverzicht. Dieser Weg transformiert Feindschaft und überwindet Gewalt, und er achtet die Würde aller Menschen, auch die von Gegnerinnen und Gegnern.«<sup>2</sup>

Verdeutlicht sie lediglich eine bereits »im Windschatten der innerkirchlichen Durchsetzung des Konzeptes des gerechten

1 EKD 2007.

2 EKD 2019.

Friedens [etablierte] Haltung, der zufolge der christliche Beitrag zur Friedensethik in einer Ablehnung wirklich aller Formen von militärischer Gewalt bestehe[n müsse]«<sup>3</sup>? Steht sie also für eine Haltung, die bereits in der Denkschrift angelegt ist, wenn diese davon spricht, dass »das moderne Völkerrecht [...] das Konzept des gerechten Kriegs aufgehoben« und »im Rahmen des Leitbilds vom gerechten Frieden [...] die Lehre vom *bellum iustum* keinen Platz mehr hat«<sup>4</sup> Oder steckt dahinter doch eine Distanzierung von der Denkschrift, die mit Bezug auf Ernst-Otto Czempiel und seiner Formel vom Frieden als Prozess abnehmender Gewalt und zunehmender Gerechtigkeit<sup>5</sup> prozessethisch argumentiert? Deshalb bleiben für sie auch ungeachtet ihrer Distanzierung von »den überkommenen Rahmentheorien des gerechten Kriegs« deren moralische Prüfkriterien für legitimen Gewaltgebrauch relevant<sup>6</sup>. Im Synodenpapier fehlt dagegen dieser Bezug. Ganz darauf fokussiert, was sein soll, kommen gegenläufige Entwicklungen lediglich als noch nicht beseitigte Hindernisse in den Blick. Für die einsinnig teleologische und zudem dichotomisch strukturierte Perspektive bleibt letztthin unerträglich, dass das, was man selbst ablehnt, von durchaus nicht wenigen Akteuren stabil akzeptiert oder gar gewollt wird: die

3 Leonhardt 2023: 14.

4 EKD 2007: Ziff. 102.

5 EKD 2007: Ziff. 80.

6 EKD 2007: Ziff. 99, 102.

auch gewaltsame Durchsetzung ihrer Interessen, ihrer Ordnungs- und Wertvorstellungen.

*Handlungsalternative zivil oder militärisch:* In diesem gedanklichen Kontext wird aus einer moralisch triftig begründbaren Auszeichnung ziviler Konfliktbearbeitung<sup>7</sup> allzu schnell die – auch moralisch problematische – unterkomplexe Disjunktion »zivil oder militärisch«. Auf friedensethischer Ebene führt das dann in der Regel zu einer Vernachlässigung militäretischer Fragestellungen. Dabei ist es um einer effektiven gewaltaversiven Politik willen unverzichtbar, diese in friedensethische Konzeptionen zu integrieren. Darauf verweist auch der jüngste Debattenbeitrag der evangelischen Militärseelsorge:

»Auch aus theologischer Perspektive ist es notwendig, sich eingehend damit zu beschäftigen, welche Logiken und Standardprozeduren innerhalb militärischer Operationen greifen. [...] Mehr Klarheit im Blick auf diese Abläufe könnte in der friedensethischen Reflexion auch verdeutlichen, was Einzelne entscheiden und was nicht. Auf diese Art könnte auch erfasst werden, von welchen operativen Zielvorstellungen der Einsatz von Waffen welcher Art getragen ist – im Verband mit anderen, eher offensiv, eher defensiv? Darüber wäre ein schärferes Bild militärischer und an Sicherheitsfragen orientierter Logik zu gewinnen. Zudem ließen sich ethische Anfragen viel passgenauer und mit mehr Aussicht auf Gehör in die Diskurse einspeisen.«<sup>8</sup>

7 EKD 2007: Ziff. 170–174.

8 EKA 2023: 51; vgl. auch Ebeling 2006.

Befürchtungen, die intensive Beschäftigung mit dem Militär könnte einer Vernachlässigung der Potenziale zivilen Friedenshandelns Vorschub leisten, sind freilich ernst zu nehmen.<sup>9</sup> Man denke nur an manche doch sehr aufs Militärische fixierte Forderungen im Zusammenhang der Diskussionen über die gebotene Unterstützung der Ukraine, übrigens sowohl in moralisch überspannten wie in moralisch weitgehend abgereicherten Varianten.

Prinzipialalternative Friedenslogik oder Sicherheitslogik: Bisweilen ist die Zusage umfassender Waffenhilfe für die Ukraine als längst überfällige Wende zu einem sicherheitspolitischen Realismus gelesen worden, von anderen dagegen als Abkehr von den Idealen der Entspannungspolitik oder gar als verräterische Konversion vom Pazifismus zu einem Menschenrechtsbellizismus.<sup>10</sup> Gemeinsam ist vielen dieser Bewertungen das dichotomische Denk- und Argumentationsmuster, als müsse man sich entweder für eine Logik des Friedens (sprich: Dialog und Kooperation) oder für eine Logik der Sicherheit (sprich: Abschreckung und Selbstbehauptung) entscheiden. Auf den Irrweg zu radikal gegensätzlichen Positionierungen dieser Art geraten allerdings leicht auch bereits jene konkurrenzlogisch arrangierten Auseinandersetzungen in Politik und Medien, bei denen die Beteiligten nur noch auf die wirkungsvolle Profilierung der eigenen Position bedacht sind. Solange das auf breit konsentiertem Fundament geschieht, kann es die Klärung strittiger Fragen ja durchaus vo-

9 Vgl. u.a. Habermas 2022.

10 Vgl. u.a. Vollmer 2022.



rantreiben. Problematisch wird es dagegen, wo dieses Fundament selbst infrage steht, wo Streitkultur sich im distanzfähigen Engagement für die eigene Sache, besonders im reflektierten Umgang mit Unsicherheit und Nicht-Wissen zu bewähren hat. Aber – diese Frage ist nun zu stellen: Muss die Gegenüberstellung von Friedens- und Sicherheitslogik unweigerlich zu Entweder-oder-Entscheidungen führen? Meines Erachtens ist das nicht nötig. Beide Begriffe indizieren zwar durchaus gegenläufige, aber dennoch nicht zwingend gegensätzliche Formen politischer und gesellschaftlicher Problembewältigung. Zwar ist die Semantik des Friedens durchweg offensiv sozial und inklusiv ausgerichtet, die der Sicherheit eher defensiv auf Gefahrenabwehr und Risikomanagement fokussiert, aber zu bewältigen sind doch konkret jeweils beide komplementäre Aufgabenstellungen. Genau darin zeigt sich die Tiefenstruktur unserer menschlichen Lebensform als endlicher Freiheit: Das Leben, das wir zu führen haben, ist zum einen zwischen den Polen Sein und Können, zum anderen zwischen Wollen und Sollen eingespannt. Und dabei begleitet uns fortlaufend auch die moralische Aufgabe, füreinander öffnende Anerkennung und gegeneinander abgrenzende Selbstsorge lebensfreundlich auszubalancieren.<sup>11</sup> Die folgende Überlegung annonciert eine ihr dienliche Perspektive.

11 Ebeling 2020.

### 3 Zur Perspektive einer prinzipiengeleiteten Pragmatik der Friedensethik

Mir ist durchaus bewusst, dass diese Perspektive im gegebenen Rahmen lediglich mittels einiger Richtungsanzeigen grob umrissen werden kann. Sie sind aber hoffentlich dennoch geeignet, für die präferierte Erwägungsart zu interessieren.

*Pragmatische Prinzipienleitung:* Wer an der Lösung praktischer Probleme interessiert ist, sollte sich davor hüten, Top-down- oder Bottom-up-Verfahren gegeneinander auszuspielen. Das gilt in ähnlicher Weise auch für die ethische Urteilsbildung. Auch hier wäre es unangemessen, sie als Bewegung vom Allgemeinen zum Besonderen bzw. in umgekehrter Richtung zu konzipieren oder sie als einsinnig starre Abfolge von Zweckbestimmung und Mittelwahl bzw. von Zielklärung und Wegbeschreibung zu betrachten. Überzeugende Antworten lassen sich hier eher im Ausgang von weithin geteilten lebensweltlichen Orientierungen, moralischen Überzeugungen sowie von (zumindest deklaratorisch) konsentierten rechtlichen und politischen Vereinbarungen etc. entwickeln: indem auf der Basis bislang erreichter Ergebnisse der Verschränkung von Norm- und Sachwissen dann im Hin- und Hergang zwischen empirischer Analyse und normativer Reflexion fortlaufend situationsgemäße Korrekturarbeit geleistet wird. Ob sich freilich hinreichend viele wirkmächtige Akteure beharrlich dafür engagieren werden, lässt sich mit Fug und Recht bezweifeln. Eine ermutigende Perspektive könnte sich jedoch, ganz pragmatisch gedacht, aus den komplex verwobenen Problemlagen ergeben, die die Lebens-

grundlagen unserer Zivilisation bedrohen und die kein noch so mächtiger Akteur allein bewältigen kann: Problemlösungskompetenz verlangt hier mehr denn je neben profundem Sachwissen verlässliche Kooperationsintelligenz, die schwerlich ohne die Verständigung auch über moralisch-normative Aspekte der Zusammenarbeit (u.a. hinsichtlich Zielpräferenzen und Mittelverantwortung) auskommt.

Wegen der zentralen Stellung des Menschenrechtsdiskurses im Kontext dieser (moral-)pragmatischen Überlegungen möchte ich noch einen ergänzenden Hinweis anfügen: Er rekurriert auf die empirisch fundierte These von Thorsten Bonacker und André Brodicz, derzufolge sich in den internationalen Beziehungen die integrative Kraft normativer Orientierungen darin erweist, dass Kontrahenten sich auf sie als Dasselbe beziehen können, konkretisiert: auf dasselbe Menschenrecht, und zwar ohne darin übereinzustimmen, was genau darunter zu verstehen ist: »[D]er unterschiedliche Bezug auf das Dasselbe stiftet erst Identität. [...] Deutungsoffenheit und nicht die genaue Fixierung der Bedeutung normativer Konzepte ist es, was integriert.«<sup>12</sup> (Am Rande sei vermerkt, dass die Rede von dem UN-Rechtssystem wie auch übertriebene Erwartungen an »Frieden durch Recht« in der EKD-Denkschrift von 2007 das zu verdrängen drohen.<sup>13</sup>)

*Kontextsensibler Universalismus:* Eine pragmatische Erwägungsart muss nicht, wie bisweilen befürchtet, eine Drift hin zu moralisch indifferentem Sowohl-als-auch freisetzen. Um

12 Bonacker/Brodicz 2001: 182.

13 EKA 2023: 40.

das für den hier thematisierten Zusammenhang zu verdeutlichen, ist das Komplementärverhältnis von Frieden und Sicherheit (wie das ihm zugrunde liegende Komplementärverhältnis von Anerkennung und Selbstsorge) durch eine Priorisierung von Anerkennung und (subsidiär<sup>14</sup>) Frieden explizit moralisch zu gewichten. Wobei mitzudenken ist, dass damit »nur« eine frie-  
densorientierte Transformation der Komplementarität, nicht deren Sprengung intendiert ist. Wenn zum Beispiel eine situationsbezogene Erwägung bezüglich Frieden und Sicherheit zu dem Ergebnis kommt, dass Gewaltverzicht in eben dieser Situation nicht als strikt befolgungsgültige Handlungsanweisung (die Verweigerung militärischer Nothilfe inklusive) zu verantworten sei, so bleibt doch seine Ermöglichung politisch-ethisch verbindliches Handlungsziel.<sup>15</sup>

Die Idee der Anerkennung reflektiert auf den moralischen Kern der menschlichen Lebensform. Sie bringt zum Ausdruck, was die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte und das deutsche Grundgesetz jeweils im ersten Artikel »Würde« nennen und was Immanuel Kants kategorischer Imperativ als unbedingte Pflicht adressiert:

»[H]andle nur nach derjenigen Maxime, durch die du zugleich wollen kannst, daß sie ein allgemeines Gesetz werde.« Und: »Handle so, daß du die Menschheit sowohl in deiner Person, als in der Person

14 Höffe 1990a: 260ff.

15 Vgl. Ebeling 2022.

eines jeden anderen jederzeit zugleich als Zweck, niemals bloß als Mittel brauchst.«<sup>16</sup>

Für unseren Zusammenhang sind zwei Aspekte dieses Kantischen Moralitäts- und Moralverständnisses besonders hervorzuheben: Zum einen ist der kategorische Imperativ keine generell autarke Instanz der Normproduktion, sondern das basale Kriterium zur Beurteilung von lebenspraktisch konkreten, erfahrungsbedingten Maximen sowie der aus ihnen entwickelten normativen Ordnungen (mit ihren impliziten oder expliziten Stellungnahmen zum Verhältnis von Anerkennung und Selbstsorge bzw. von Frieden und Sicherheit): »Bestimmtheit der moralischen Vorgabe« und »Offenheit hinsichtlich der konkreten Praxis«<sup>17</sup> sind hier verbunden, ebenso Individualität und Universalität. Zum anderen formuliert die kategorische Aufforderung zur wechselseitigen Anerkennung als gleichberechtigt Freie einen herrschaftskritischen und dezidiert nicht-imperialistischen Geltungsanspruch und ist somit in höchstem Maße friedensrelevant. In seiner entlang kantischer Linien argumentierenden Politik-Theorie hat Rainer Forst das präzise dargelegt:

»Als einander gleichgestellte Autoritäten sind wir Gesetzgeber und Gesetzesunterworfenen zugleich, und es ist erstere Eigenschaft, auf

16 Kant 1968 [1783]: 421, 429.

17 Höffe 1990b: 549.

die der kantische Begriff der Würde zutrifft, mit den entsprechenden Rechten auf und Pflichten zur Rechtfertigung.«<sup>18</sup>

»Die Menschenrechte drücken die Ansprüche aus, ohne die Personen nicht in ihrem Status als Rechtfertigungssubjekte – prozedural und substanziell – gesichert sind. Solch[...] eine Konzeption ist universalistisch und kontextualistisch zugleich, denn sie bewahrt den universalistischen Charakter dieser Rechte ebenso wie die Idee ihrer diskursiven und autonomen politischen Bestimmung. Die Pointe liegt darin, dass die Menschenrechte einer bestimmten Grammatik der Gerechtigkeit und der Nichtbeherrschung folgen, die ethnozentrische Festlegungen dieser Rechte rundum zurückweist, seien sie solche, die der Westen sich anmaßt, oder solche, die nichtwestliche Machthaber sich anmaßen. Die Autorität der Festlegung diese Rechte liegt nur bei den Betroffenen bzw. Berechtigten selbst, die das grundlegende Recht haben, über die diese Rechte selbst fair und reziprok zu bestimmen. Das ist es, was Dissidenten wie Liu Xiaobo einfordern, und niemand hat das Recht, sie zu ›Außenseitern‹ oder Fremden zu erklären – oder für eigene Zwecke zu instrumentalisieren.«<sup>19</sup>

Dass Putins Herrschaftsanspruch über die sogenannte »russische Welt« und sein Kampf gegen die Menschen und Staaten, die dazu »nein« sagen, mit den vorgetragenen politisch-ethischen Überlegungen nicht zu vereinbaren sind, bedarf keiner weiteren Erläuterung. Im Wortsinn unheimlich schwierig dagegen

18 Forst 2021: 163.

19 Forst 2011: 112.

bleibt es, seinem Regime durch moralpragmatisch rechtfertigbares Entscheiden und Handeln beizukommen: auf komplementär friedensorientierte und sicherheitsbewusste Weise, vorrangig mit zivilen, notgedrungen auch mit militärischen Mitteln.<sup>20</sup>

## Literatur

- Bonacker, Thorsten/Brodocz, André 2001: Im Namen der Menschenrechte. Zur symbolischen Integration der internationalen Gemeinschaft durch Normen. In: Zeitschrift für Internationale Beziehungen (Heft 2): 179–208.
- Ebeling, Klaus 2006: Militär und Ethik. Moral- und militärkritische Reflexionen zum Selbstverständnis der Bundeswehr. Stuttgart, Kohlhammer.
- Ebeling, Klaus 2020: Ambivalenzen im Konzept Friedenslogik. Eine friedens- und prozessethische Reflexion. In: Sicherheit und Frieden (3): 147–152.
- Ebeling, Klaus 2022: Der Krieg in der Ukraine – im Lichte des gerechten Friedens. In: Werkner, Ines-Jacqueline/Mayer, Lotta/Krüger, Madlen (Hg.): Wege aus dem Krieg in der Ukraine. Szenarien – Chancen – Risiken. Heidelberg, heiBOOKS: 69–81.
- Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) 2007: Aus Gottes Frieden leben – für gerechten Frieden sorgen. Eine Denkschrift des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland. Gütersloh, Gütersloher Verlagshaus.

20 Vgl. Ebeling 2022.

- Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) 2019: Auf dem Weg zu einer Kirche der Gerechtigkeit und Friedens. Kundgebung der 12. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland auf ihrer 6. Tagung. <https://ekd.de/kundgebung-ekd-synode-frieden-2019-516> (aufgerufen 06.11.2023).
- Evangelisches Kirchenamt für die Bundeswehr (EKA) (Hg.) 2023: Maß des Möglichen. Perspektiven evangelischer Friedensethik angesichts des Krieges in der Ukraine. Ein Debattenbeitrag. [www.militaerseelsorge.de](http://www.militaerseelsorge.de) (aufgerufen 06.11.2023).
- Forst, Rainer 2011: Kritik der Rechtfertigungsverhältnisse. Perspektiven einer kritischen Theorie der Politik. Berlin, Suhrkamp.
- Forst, Rainer 2021: Die noumenale Republik. Kritischer Konstruktivismus nach Kant. Berlin, Suhrkamp.
- Habermas, Jürgen 2022: Krieg und Empörung. In: Süddeutsche Zeitung vom 29.04.2022: 12–13.
- Höffe, Otfried 1990a: Kategorische Rechtsprinzipien. Ein Kontrapunkt der Moderne. Frankfurt a.M., Suhrkamp.
- Höffe, Otfried 1990b: Universalistische Ethik und Urteilskraft: ein aristotelischer Blick auf Kant. In: Zeitschrift für philosophische Forschung, Band 44 (4): 537–563.
- Kant, Immanuel 1968 [1783]: Grundlegung zur Metaphysik der Sitten. In: Kants Werke. Akademie-Textausgabe, Band IV. Berlin, Walter de Gruyter.
- Leonhardt, Rochus 2023: Einleitung. In: Gerhardt, Volker/Leonhardt, Rochus/Wischmeyer, Johannes (Hg.): Friedensethik in Kriegszeiten. Leipzig, Evangelische Verlagsanstalt: 7–18.



Vollmer, Antje (im Streitgespräch mit Jamila Schäfer) 2022:  
Damit wird für mich die grüne Seele verraten. In: Süddeutsche Zeitung vom 14./15.05.2022: 9.



# **Neuorientierungen in der evangelischen Friedensethik**



# Weckruf der Friedensethik

Christopher Daase 

## 1 Einleitung

Gleichviel, ob der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine ein Paradigmenwechsel in der internationalen Politik oder eine Zeitenwende in der deutschen Sicherheitspolitik ist, er ist vor allem ein Weckruf für die Friedensethik. Denn er zwingt, den Blick von der kategorischen Kriegsvermeidung hin zur Frage der Durchsetzung von Recht und Gerechtigkeit zu wenden und politisches Handeln nicht länger vom utopischen Ende zu denken, sondern in der konflikthaften Gegenwart zu verorten. Diese Überlegung scheint auch dem jüngsten Debattenbeitrag »Maß des Möglichen« der Evangelischen Militärseelsorge zugrunde zu liegen mit seiner Forderung, die evangelische Friedensethik zu einer Ethik der Internationalen Beziehungen weiterzuent-

wickeln.<sup>1</sup> Aber was heißt das, und wie kann es gelingen, »Friedenslogik und Sicherheitslogik zusammen zu denken«<sup>2</sup>?

## 2 Das Verhältnis von Frieden und Sicherheit

Seit der Unterzeichnung der Völkerbundsatzung 1919 stehen Frieden und Sicherheit als politische Ziele internationaler Kooperation in einem spannungsvollen Wechselverhältnis. Dabei speist sich unser Friedensverständnis aus unterschiedlichen politischen, kulturellen, philosophischen und religiösen Traditionen. Der griechische Begriff *eirene* bezeichnet den Frieden als Zwischenkriegszeit in einer Welt, in der der Krieg eine Konstante ist, während der römische Begriff *pax* auf Frieden als Herrschaftsform und die Aufrechterhaltung eines Rechtszustands durch einen Hegemon verweist. Der jüdische Begriff *schalom* beschreibt schließlich den Frieden als Lebensform, die das Verhältnis der Menschen untereinander sowie zu Natur und Gott umfasst. Mittelalterliche Theorien des Friedens unterschieden zwischen dem ewigen geistlichen Frieden des Gottesreiches und dem zeitlich begrenzten irdischen Frieden des politischen Diesseits (Augustinus, Thomas von Aquin). Mit der Renaissance entstanden rationale Pläne für einen »ewigen Frieden« auf Erden, zunächst auf Basis von Herrschaftsanalogien (Dante Alighieri), später auf Vertragstheorien (Thomas Hobbes). Die darüber

1 EKA 2023: 42f.

2 EKA 2023: 43, 49ff.

hinausreichenden Friedenspläne des 18. Jahrhunderts (vor allem Immanuel Kant) postulieren einen Zusammenhang zwischen innerem Frieden (garantiert durch eine republikanische bzw. demokratische Rechtsordnung) und dem äußeren Frieden (verstanden als Föderation freier Republiken). Die Idee, dass die externe Friedensfähigkeit eines Staates von seiner inneren Verfassung und der Gewährleistung individueller Freiheiten abhängig ist, lebt heute in liberalen Theorien des demokratischen Friedens und dem sogenannten Kosmopolitismus fort. Demgegenüber räumt eine zweite Traditionslinie (im Anschluss an Georg Wilhelm Friedrich Hegel) der Existenz des Staates Vorrang vor Individualrechten ein und versteht Frieden als prekären zwischenstaatlichen Gleichgewichtszustand. Heute wird diese Position von Vertreterinnen und Vertretern der realistischen Schule und dem sogenannten Kommunitarismus vertreten.

Der Sicherheitsbegriff hat keine vergleichbare theoretische Bedeutung in der politischen Philosophie und Ethik erlangt, doch ist er zu einem Grundbegriff des europäischen Staatensystems, des Völkerrechts und der internationalen Politik geworden. Der moderne Sicherheitsbegriff hat sich im Bedeutungsfeld der lateinischen Adjektiva *tutus*, *securus* und *certus* im Sinne von Sicherheit als Schutz, als Sorglosigkeit und als Gewissheit entwickelt. Ab Mitte des 17. Jahrhunderts wurde zwischen »innerer« und »äußerer« Sicherheit unterschieden, wobei Sicherheit zum zentralen Staatszweck erhoben wurde (Samuel von Pufendorf). Dabei deutete sich die Ambivalenz staatlicher Sicherheitspolitik bereits an. Wilhelm von Humboldt schrieb 1792: »Diejenigen, deren Sicherheit erhalten werden muss, sind auf

der einen Seite alle Bürger in völliger Gleichheit, auf der anderen der Staat selbst.«<sup>3</sup> Von hier lassen sich wieder zwei Traditionslinien ziehen, eine realistische, die die Anarchie des internationalen Systems und das daraus resultierende Sicherheitsdilemma in den Mittelpunkt stellt (Hans J. Morgenthau, Kenneth Waltz), und eine liberale, die ein weites Konzept von Sicherheit vertritt, das auch die Sicherheitsbedürfnisse gesellschaftlicher Gruppen und Individuen anerkennt. Die kontinuierliche Ausdehnung des Sicherheitsverständnisses in den letzten fünfzig Jahren – von nationaler über gesellschaftliche zu menschlicher Sicherheit, von militärischer über wirtschaftliche zu ökologischer Sicherheit, von territorialer über regionale zu globaler Sicherheit – kann durchaus als Triumph eines liberalen Politikverständnisses verstanden werden, das nicht länger die Souveränitätsrechte der Staaten, sondern die Menschenrechte von Individuen als primär anerkennt.<sup>4</sup>

Der (kurzfristige) Erfolg des Liberalismus erklärt auch den Wandel des Verhältnisses von Frieden und Sicherheit zueinander. Zu Beginn des 20. Jahrhunderts galt Frieden als zentraler politischer Wertbegriff, der nicht nur das Zusammenleben der Völker betraf, sondern – als positiver Friedensbegriff – eine bessere Welt versprach, während Sicherheit eher auf die Existenz- und Machtinteressen individueller Staaten bezogen war. Friedenspolitik war deshalb weit umfassender als Sicherheitspolitik. Heute hat Frieden seine Qualität als reale Utopie im politischen

3 Humboldt 1967 [1792]: 118.

4 Daase 2013.



Diskurs weitgehend eingebüßt. An seine Stelle ist ein erweiterter Sicherheitsbegriff getreten, der, wie früher der Friedensbegriff, den Anspruch auf politische Freiheit mit dem Versprechen eines »besseren Lebens« verbindet. Der Unterschied ist allerdings, dass sich der Friedensbegriff auf die Utopie einer freien Gesellschaft (national und international) bezog, während die Utopie des (erweiterten) Sicherheitsbegriffs sich auf die Freiheit des Individuums bezieht.<sup>5</sup>

### 3 Die Ethik von Frieden und Sicherheit

Traditionell wird politische Ethik mit Frieden, nicht mit Sicherheit in Verbindung gebracht.<sup>6</sup> Sicherheitspolitik müsse sich nach den Zwängen der Machtpolitik und den Notwendigkeiten der Existenzerhaltung richten, währenddessen Friedenspolitik sich um die langfristige Entwicklung einer normativen Ordnung und einer besseren Welt bemühen könne. Die strikte Unterscheidung von Frieden und Sicherheit hat eine doppelte Entwicklung begünstigt: Zum einen verfestigte sich die Vorstellung, dass Sicherheitspolitik ohne eine ethische Grundlegung auskäme und sich um Normen und Werte nicht zu kümmern bräuchte. Dadurch wurden Freund-Feind-Unterscheidungen, Vorstellungen von »nationalen Interessen« und »internationaler Anarchie« hypostasiert und ihre normativen Voraussetzungen unkenntlich

5 Daase 2010.

6 Dörfler-Dierken/Portugall 2010.

gemacht. Noch heute hat der Sicherheitsbegriff eine argumentative Überzeugungskraft, die ihn als Werkzeug politischer Überredung und Rechtfertigung auszeichnet und Sicherheitspolitik von normativen Zwängen weitgehend freispricht.<sup>7</sup>

Die zweite Entwicklung, die die Entgegensetzung von Frieden und Sicherheit begünstigte, ist die Konzentration ethischer Überlegungen auf Friedenserhaltung, Kriegsverhinderung und Gewaltverzicht. Denn wenn die aktuelle (Sicherheits-)politik einer normativen Beurteilung nicht zugänglich ist, müssen ethische Ambitionen in die (friedens-)politische Zukunft verlegt werden. Damit verschrieb sich die Friedensethik ganz dem politischen Projekt einer Ächtung des Krieges, wie sie seit Beginn des 20. Jahrhunderts von liberalen Kräften in Politik, Gesellschaft und Wissenschaft vorangetrieben wurde,<sup>8</sup> sei es durch einseitigen Gewaltverzicht (radikaler Pazifismus) oder eine schrittweise Begrenzung und Monopolisierung militärischer Gewaltanwendung durch Recht und internationale Organisationen (Rechtspazifismus). Gleichzeitig vernachlässigte die Friedensethik darüber die normativen Fragen tatsächlicher Konfliktaustragung jenseits ziviler Präventionspolitik. Die Friedensdenkschrift der Evangelischen Kirche in Deutschland von 2007 ist mit ihrer Lossagung von der Lehre vom gerechten Krieg und der strikten Bindung sanktionierender Gewaltanwendung an ein Mandat des UN-Sicherheitsrats ein Musterbeispiel rechts-

7 Vgl. dazu die umfangreiche Literatur zur »Versicherheitlichung«, klassisch Weaver 1995.

8 Dewey 1923.

pazifistischer Friedensethik. Die Überschätzung der Leistungsfähigkeit des Völkerrechts und internationaler Organisationen sowie die Vernachlässigung theoretischer Kooperationsprobleme und tatsächlicher Konflikt dynamiken haben zu einer friedensethischen Positionierung geführt, die der sicherheitspolitischen Realität so weit voraus eilte, dass die EKD angesichts eines rücksichtslosen Angriffskrieges im Februar 2022 friedensethisch orientierungslos war.

#### 4 Ethik und Sicherheitspolitik

Die konfrontative Gegenüberstellung von Frieden und Sicherheit hat im Protestantismus eine lange Tradition. Häufig wird auf Dietrich Bonhoeffer verwiesen, der meinte, es gäbe »keinen Weg zum Frieden auf dem Weg der Sicherheit«<sup>9</sup>. In diesem Sinne ist der Sicherheitspolitik immer wieder eine Logik des Ausschlusses und ein Hang zu gewaltsamer Interessensdurchsetzung unterstellt und der Friedenspolitik eine Logik der Anerkennung und die Aufgabe der Versöhnung zugeschrieben worden.<sup>10</sup> Angesichts des oben angedeuteten begriffsgeschichtlichen Wandels fällt es allerdings schwer, den Begriffen Frieden und Sicherheit jeweils zeitlose Logiken zuzuschreiben, selbst wenn dies in idealtypischer Absicht mit dem Ziel geschieht, ihr

9 Bonhoeffer 1934.

10 Vgl. Huber/Reuter 1990; Jaberg 2019.

»Konvergenzpotenzial« auszuloten.<sup>11</sup> Das Festhalten an einer quasi-essentialistischen Gegenüberstellung von Friedenslogik und Sicherheitslogik tut nämlich gerade so, als hätte es wichtige konzeptionelle Innovationen wie die Idee der »kollektiven Sicherheit«, der »gemeinsamen Sicherheit« oder der »menschlichen Sicherheit« nicht gegeben und als hätte die Diskussion um den erweiterten Sicherheitsbegriff nicht stattgefunden. Tatsächlich verfestigt eine solche Haltung den Dualismus zwischen Frieden und Sicherheit.

Aber was ist die Alternative? Brauchen wir möglicherweise eine neue Ethik der Sicherheitspolitik, wie sie seit einigen Jahren für die innere Sicherheit entwickelt worden ist?<sup>12</sup> Die Ausgangsbedingungen der inneren und äußeren Sicherheit sind allerdings so unterschiedlich, dass sich aus der Notwendigkeit einer Ethik innerer Sicherheit nicht automatisch auch die Notwendigkeit einer Ethik äußerer Sicherheit ergibt, zumal mit der Ethik der internationalen Beziehungen ein größerer normativer Rahmen zur Verfügung steht, der Frieden und Sicherheit gleichermaßen zu thematisieren in der Lage ist. Eine separate Ethik der internationalen Sicherheit könnte dagegen leicht die alte Vorstellung von der Amoralität (im Sinne von moralischer Beurteilung nicht zugänglicher) internationaler Sicherheitspolitik aufgreifen und Sicherheit als absoluten Wert normativ überhöhen. Genau das ist, was ethische Reflexion zu verhindern hat, nämlich die Verabsolutierung und das Gegeneinander-

11 Jaberg 2019: 36.

12 Vgl. Ammicht Quinn 2014.

Ausspielen gesellschaftlicher Normen und Werte. Sicherheit ethisch zu reflektieren heißt demgegenüber, sicherheitspolitische Optionen überhaupt der Abwägung zugänglich zu machen.

In der Innenpolitik findet eine der klassischen Abwägungen zwischen Sicherheit und Freiheit statt, in der Außenpolitik zwischen Sicherheit und Frieden. Nur wie setzt man diese Werte in Beziehung, ohne in den alten Dualismus zu verfallen? Die Sequenzierung von Sicherheit und Frieden als »historisches Kontinuum« scheint auch dann unterkomplex, wenn »dem Frieden der sachliche Vorrang einzuräumen ist« und »die Sicherheitspolitik auf ihrem temporären Vorrang bestehen [muss]«. <sup>13</sup> Erfolgversprechender als eine separate Sicherheitsethik oder die Temporalisierung von Sicherheit und Frieden scheinen dagegen Ansätze, die darauf gerichtet sind, den Dualismus von Sicherheit und Frieden zu überwinden, ohne die Dualität in vielen Abwägungssituationen zu leugnen:

»Besser als im Zuge der Dynamisierung des Verhältnisses von Frieden und Sicherheit am dualistisch konstruierten Käfig zu rütteln, ist es, ihn zu verlassen [...] (und) von der Mitte bzw. dem Ganzen des Verhältnisses her zu denken.« <sup>14</sup>

Das würde darauf hinauslaufen, im Rahmen einer Ethik der internationalen Beziehungen, oder generell einer politischen Ethik, die Normativität des Friedens in der Sicherheitspolitik zur

13 Daase/Moltmann 1989: 180.

14 Ebeling 2020: 149.

Geltung zu bringen und den Aspekt der Sicherheit in der Friedenspolitik zuzulassen. Voraussetzung dafür ist allerdings, weder Frieden noch Sicherheit als intrinsisch vorzugswürdig oder ethisch wertvoller anzusehen und die Legitimität von Friedens- und Sicherheitsbedürfnissen anzuerkennen. Nur so scheint es möglich, dass der Ukrainekrieg nicht nur ein Weckruf für die Friedensethik, sondern auch die Friedensethik ein Weckruf für die Sicherheitspolitik wird.

## Literatur

Ammicht Quinn, Regina (Hg.) 2014: Sicherheitsethik. Wiesbaden, Springer VS.

Bonhoeffer, Dietrich 1934: Rede auf der Fanö-Konferenz, gehalten am 28.08.1934. <https://www.dietrich-bonhoeffer-verein.de/dietrich-bonhoeffer/bonhoeffers-friedensverstaendnis/> (aufgerufen 06.11.2023).


Daase, Christopher 2010: Wandel der Sicherheitskultur. In: Aus Politik und Zeitgeschichte 50: 9–16.

Daase, Christopher 2013: Politische und rechtliche Konsequenzen der erweiterten Sicherheit. In: Fischer-Leskano, Andreas/Mayer, Peter (Hg.): Recht und Politik globaler Sicherheit: Bestandsaufnahme und Erklärungsansätze, Frankfurt a.M., Campus: 11–42.

Daase, Christopher/Moltmann, Bernhard 1989: Frieden und das Problem der erweiterten Sicherheit. für ein integriertes Ver-

- ständnis von Friedenspolitik und Sicherheitspolitik. In: S+F Sicherheit und Frieden 7 (3): 176–180.
- Dewey, John 1923: Ethics and International Relations. In: Foreign Affairs 1 (3): 85–95.
- Dörfler-Dierken, Angelika/Portugall, Gerd 2010: Überlegungen zu Frieden, Sicherheit, Ethik und Politik. In: Dörfler-Dierken, Angelika/Portugall, Gerd (Hg.): Friedensethik und Sicherheitspolitik. Weißbuch 2006 und EKD-Friedensdenkschrift 2007 in der Diskussion. Wiesbaden, Springer VS: 13–26.
- Ebeling, Klaus 2020: Ambivalenzen im Konzept „Friedenslogik“. In: S+F Sicherheit und Frieden 38 (3): 147–152.
- Evangelisches Kirchenamt für die Bundeswehr (EKA) (Hg.) 2023: Maß des Möglichen. Perspektiven evangelischer Friedensethik angesichts des Ukrainekrieges. [www.militaerseelsorge.de](http://www.militaerseelsorge.de) (aufgerufen 06.11.2023).
- Huber, Wolfgang/Reuter, Hans-Richard 1990: Friedensethik. Stuttgart, Kohlhammer.
- Humboldt, Wilhelm von 1967 [1792]: Ideen zu einem Versuch, die Grenzen der Wirksamkeit des Staates zu bestimmen. Stuttgart, Reclam.
- Jaberg, Sabine 2019: Frieden und Sicherheit. Von der Begriffslogik zur epistemischen Haltung. In: Werkner, Ines-Jacqueline/Fischer, Martina (Hg.): Europäische Friedensordnungen und Sicherheitsarchitekturen. Wiesbaden, Springer VS: 13–42.
- Weaver, Ole 1995: Securitization and Desecuritization. In: Lipschutz, Ronnie (Hg.): On Security. New York, N.Y., Columbia University Press: 46–86.

## ORCID

Christopher Daase  <https://orcid.org/0000-0002-8086-3396>



# **Friedensethik angesichts des Krieges in der Ukraine – eine Synthese**

Ines-Jacqueline Werkner

Die neuen politischen Realitäten angesichts des Krieges in der Ukraine machen es notwendig, die Grundpositionen der evangelischen Friedensethik, noch geprägt von der Friedensdividende der 1990er Jahre, neu zu reflektieren. Das heißt auch, die drei Grundpfeiler des Leitbildes des gerechten Friedens – (1) Frieden durch Recht, (2) rechtserhaltende Gewalt sowie (3) den Vorrang ziviler Konfliktbearbeitung<sup>1</sup> – im Lichte der neuen Konstellationen in den Blick zu nehmen und auf notwendige Präzisierungen, Differenzierungen und Neuausrichtungen hin zu prüfen. Die Autorinnen und Autoren des Bandes haben sich dieser Aufgabe gestellt. Folgend werden die zentralen friedensethischen Herausforderungen, die die Autorinnen und Autoren in ihren Bei-

1 Hoppe/Werkner 2017: 349ff.

trägen im Lichte des Ukrainekrieges diskutieren, in drei Thesen zusammengeführt, vorgestellt, aber auch weitergedacht.

*These 1: Notwendig ist eine Friedensordnung, die revisionistische Staaten pazifizieren kann.*

Der Ansatz »Frieden durch Recht«, d.h. das Verständnis einer internationalen Friedensordnung als Rechtsordnung, war von Anfang an angesichts der Unzulänglichkeiten des Systems der Vereinten Nationen nicht unproblematisch. Der Krieg in der Ukraine führt noch einmal deutlich vor Augen, wie sich dieses System bei einer Aggression eines ständigen Sicherheitsratsmitgliedes selbst blockiert. Vor diesem Hintergrund schlägt das Debattenpapier der evangelischen Militärseelsorge vor:

»Es gilt also, eine internationale Ordnung zu umreißen, die den Pluralismus von Vorstellungen des Guten zulässt, ohne zu leugnen, dass dieser Pluralismus ebenso wenig ohne ein Minimum geteilter Wertvorstellungen auskommt, wie er auf der anderen Seite auf die unbedingte Anerkennung der *rule of law* als Konfliktregelungsmechanismus angewiesen ist.«<sup>2</sup>

Stefan Oeter stellt zu Recht fest, dass dieser Weg »mehr als anspruchsvoll [ist]« und konstatiert:

2 EKA 2023: 32f.

»Ohne die Bereitschaft der Rechtsgemeinschaft, die zentralen Normen der Ächtung von Gewalt als Mittel politischer Auseinandersetzung auch tatsächlich durchzusetzen, und sei es in Form der militärischen Gegenwehr gegen Friedensbrüche, bleibt das Recht als Medium der Streitbeilegung ein optionales Angebot, das je nach taktischem Kalkül im Einzelfall genutzt, aber auch im Sinne einer gewaltsamen Durchsetzung der eigenen Position verworfen werden kann.« (S. 40)

Notwendig wäre es hier, noch einen Schritt weiter zu gehen als der Debattenbeitrag der evangelischen Militärseelsorge. So liegen die gegenwärtigen Herausforderungen weniger im »Pluralismus von Vorstellungen des Guten«<sup>3</sup>, sondern vielmehr in der Existenz und dem Agieren revisionistischer Staaten, worauf auch Peter Schlotter verweist. Diese zeichnen sich gerade dadurch aus, »dass sie starke Interessen an einer Veränderung der bestehenden internationalen Ordnung haben und zu einem früheren Zustand zurückkehren wollen, in dem sie stärker und einflussreicher waren«.<sup>4</sup> D.h. »die unbedingt geforderte Anerkennung der *rule of law*«<sup>5</sup> ist gar nicht gegeben. Friedensethisch wäre damit zuvorderst der Frage nachzugehen, wie sich revisionistische Staaten pazifizieren lassen. Dies ist nicht einfach, das zeigen alle drei von Herfried Münkler aufgeführten Optionen: Wohl-

3 EKA 2023: 32.

4 Münkler 2023: 70.

5 EKA 2023: 33.

standstransfer, Appeasement und Abschreckung.<sup>6</sup> Die erste Option, »Revisionsbestrebungen durch Wohlstandstransfer abzufangen«<sup>7</sup> (Wandel durch Handel), ist voraussetzungsreich und im Falle Russlands gescheitert. Das hat verschiedene Ursachen, u. a. weil »nur ein Teil der westlichen Finanztransfers bei der russischen Bevölkerung ankam«<sup>8</sup> und vorrangig die Oligarchen von diesem Handel profitierten. Zudem habe der notwendige Fokus auf erneuerbare Energien – so Münkler – Russland signalisiert, dass es sich bei den gegenwärtigen wirtschaftlichen Abhängigkeiten um ein Auslaufmodell handle.<sup>9</sup> Auch die Appeasement-Politik, die sich in den Minsker Abkommen widerspiegelte, führte nicht zu einem nachhaltigen Frieden. Das Risiko dieser Strategie liegt in der Ungewissheit, »ob die gemachten Zugeständnisse den revisionistischen Akteur verlässlich saturieren werden oder bei ihm nur ›Appetit auf mehr‹ hervorrufen«.<sup>10</sup> Und selbst die dritte Option, die Abschreckung, birgt Gefahren. Auf militärische Exklusion zu setzen (Frieden nicht mit Russland, sondern vor Russland) erfordert nicht nur hohe Kosten, sondern kann ein Sicherheitsdilemma zur Folge haben, und zwar genau dann, wenn »der abzuschreckende Revisionist sie [die unternomme-

6 Ausführlicher hierzu Münkler 2023: 76ff.

7 Münkler 2023: 76.

8 Münkler 2023: 86.

9 Münkler 2023: 85.

10 Münkler 2023: 81f.

nen Rüstungsanstrengungen] nicht als Abschreckung, sondern als Bedrohung wahrnimmt«. <sup>11</sup>

*These 2: Notwendig ist eine Refokussierung rechtserhaltender Gewalt auf die individuelle und kollektive Selbstverteidigung.*

Die rechtserhaltende Gewalt – der zweite Grundpfeiler des Leitbildes des gerechten Friedens – wurde zwar in der Friedensdenkschrift von 2007 entlang »allgemeine[r] Kriterien einer Ethik rechtserhaltender Gewalt« <sup>12</sup> näher bestimmt, im Blick hatte die Denkschrift aber ausschließlich Einsätze der internationalen Krisen- und Konfliktbewältigung einschließlich der Terrorismusabwehr, nicht die Landes- und Bündnisverteidigung. Mit dem Krieg in der Ukraine ist Letzteres wieder zur vorrangigen Aufgabe der Bundeswehr geworden – allerdings unter anderen Rahmenbedingungen. Das umfasst verschiedene Aspekte: Erstens geht es nicht mehr nur um Landes- und Bündnisverteidigung im engeren Sinne, sondern vielmehr um individuelle und kollektive Selbstverteidigung. Letzere kann gegebenenfalls mehr umfassen und dieses ›Mehr‹ ist friedensethisch zu reflektieren. Der Beitrag von Ines-Jacqueline Werkner zur Nothilfe deutet hier mögliche Konstellationen an. <sup>13</sup> Zweitens ist die heutige Abschreckungspolitik nicht vergleichbar mit der des Kalten

11 Münkler 2023: 83.

12 EKD 2007: Ziff. 102.

13 Vgl. hierzu auch Werkner 2023.

Krieges; sie ist unsicherer geworden. Die bereits erwähnte Gefahr eines Sicherheitsdilemmas wurde zu Zeiten des Ost-West-Konflikts durch Rüstungskontroll- und Abrüstungsmechanismen beschränkt. Diese setzen Vertrauen voraus. »Ist dieses Vertrauen nicht vorhanden beziehungsweise gibt es für die abschreckende Seite gute Gründe, es nicht aufzubringen, steigt die Gefahr einer militärischen Auseinandersetzung.«<sup>14</sup> Zentral wird damit die Frage, wie sich unter diesen veränderten Rahmenbedingungen vertrauensbildende Maßnahmen etablieren lassen. Und drittens gewinnt die nukleare Abschreckung an Relevanz. Eine einseitige Aufgabe von Atomwaffen hieße, deren Einsatz »durch keine Gegenmacht eingeschränkte Option den Skrupellosen und Aggressiven [zu] überlassen.«<sup>15</sup> Diese Gefahr ist spätestens seit der Drohung Putins, Nuklearwaffen einzusetzen, allgegenwärtig. Friedensethisch ist damit auch die in der Denkschrift von 2007 erfolgte Abkehr von den Heidelberger Thesen und dem Komplementaritätsgedanken<sup>16</sup> kritisch zu hinterfragen. So konstatiert Ulrich H. J. Körtner in seinem Beitrag, dass »die Denkfigur der Komplementarität neu an Aktualität [gewinnt]« und »der vermeintliche friedensethische Fortschritt der Denkschrift von 2007 und der Kundgebung von 2019 gegenüber der Denkschrift von 1981 und den Heidelberger Thesen von 1959 in Wahrheit ein

14 Münkler 2023: 83f.

15 Quinlan 1989: 196.

16 These VI der Heidelberger Thesen: »Wir müssen versuchen, die verschiedenen im Dilemma der Atomwaffen getroffenen Gewissensentscheidungen als komplementäres Handeln zu verstehen.«

Rückschritt ist«, denn »Frieden ist nicht nur mit Gerechtigkeit, sondern auch mit Freiheit verbunden« (S. 65). Letztlich wäre im Falle eines Wegfalls des US-amerikanischen nuklearen Schutzschirms auch über eine verstärkte europäische Atombewaffnung nachzudenken und diese friedensethisch zu reflektieren.

*These 3: Notwendig ist eine neue Verhältnisbestimmung ziviler und militärischer Konfliktbearbeitung.*

Die Friedensdenkschrift der EKD bezeichnet zivile Konfliktbearbeitung als »vorrangige Aufgabe«. <sup>17</sup> Davon ausgehend ist in friedensethischen Debatten häufig eine unversöhnliche Dichotomie von ziviler und militärischer Konfliktbearbeitung anzutreffen. Der Kundgebungstext der EKD-Synode 2019 geht, wenn er vom »Weg der Gewaltfreiheit« <sup>18</sup> spricht, sogar noch darüber hinaus:

»Die Erfahrung zeigt, dass Menschen, Gemeinschaften und Staaten in der Lage sind, Probleme und Konflikte in allen Bereichen gesellschaftlichen und politischen Lebens auf konstruktive und gewaltfreie Weise zu bearbeiten.« <sup>19</sup>

Im Lichte des Krieges in der Ukraine – aber auch der anderen bewaffneten Konflikte und Kriege – mag eine solche Aussage

17 EKD 2007: Ziff. 170.

18 EKD 2019.

19 EKD 2019.

fast wie Hohn klingen. Herausuarbeiten sind die Möglichkeiten, aber eben auch die Grenzen und Aporien ziviler Konfliktbearbeitung. Dieser Zielsetzung widmet sich Winfried Nachtwei in seinem Beitrag und plädiert für einen Dreiklang: »Oberste Ziele der Vereinten Nationen waren und bleiben die Überwindung des Krieges, friedliche Streitbeilegung und kollektiv-wehrhafter Frieden« (S. 86). Auch Klaus Ebeling kritisiert die Handlungsalternative ›zivil oder militärisch‹ und verweist auf deren Konsequenzen:

»In diesem gedanklichen Kontext wird aus einer moralisch triftig begründbaren Auszeichnung ziviler Konfliktbearbeitung allzu schnell die – auch moralisch problematische – unterkomplexe Diskunktion ›zivil oder militärisch‹. Auf friedensethischer Ebene führt das dann in der Regel zu einer Vernachlässigung militäretischer Fragestellungen.« (S. 93)

Zudem verengt die in friedensethischen Debatten anzutreffende Dichotomie den Begriff der zivilen Konfliktbearbeitung in unzulässiger Weise. Dieser beinhaltet drei Dimensionen: Erstens bezieht er sich auf den Modus des Umgangs mit gewaltsamen Konflikten (zivil – militärisch). Zweitens kommt mit dem Zivilen auch der Akteur in den Blick (zivile/zivilgesellschaftliche Akteure – staatliche Akteure). Und drittens steht zivile Konfliktbearbeitung für die »Zivilisierung der Konfliktbearbeitung« (im Sinne eines Prozesses).<sup>20</sup> In den innerprotestantischen De-

20 Weller 2007: 70.



batten kommt dagegen in der Regel nur die erste Dimension zum Tragen. Auch bleibt friedensethisch zu klären, was der Vorrang ziviler Konfliktbearbeitung angesichts der militärischen Ultima Ratio überhaupt bedeuten soll. Von daher sollte der ›Vorrang‹ aufgegeben werden. Zivile und militärische Wege der Konfliktbearbeitung lassen sich nicht gegeneinander ausspielen; beide sind – zumindest auf absehbare Zeit – unverzichtbar und haben ihre Alleinstellungsmerkmale. Sie agieren auf zumeist unterschiedlichen Ebenen und in verschiedenen Konfliktphasen.<sup>21</sup>

Diese Dichotomie findet sich letztlich aber auch auf der Metaebene wieder, und zwar immer dann, wenn von Friedens- und Sicherheitslogik die Rede ist. Dabei wird normativ zumeist dem Frieden der Vorrang eingeräumt, während Sicherheit mit Interessen, Macht und Gewalt in Verbindung gebracht wird. In diesem Kontext plädiert Christopher Daase – in ähnlicher Weise wie die vorausgehenden Beiträge im Band – für eine Überwindung dieses Dualismus:

»Das würde darauf hinauslaufen, im Rahmen einer Ethik der internationalen Beziehungen, oder generell einer politischen Ethik, die Normativität des Friedens in der Sicherheitspolitik zur Geltung zu bringen und den Aspekt der Sicherheit in der Friedenspolitik zuzulassen.«  
(S. 115f.)

21 Die zivile Konfliktbearbeitung ist vielfach auf der Mikro- und Mesebene anzutreffen, während das militärische Instrument auf der Makroebene und in der heißen Konfliktphase zum Einsatz kommt.

Die hier vorgestellten Thesen, die jeweils einem Grundpfeiler des Leitbildes des gerechten Friedens zugeordnet werden können, verweisen auf zentrale friedensethische Herausforderungen. Bei ihnen handelt es sich um weitreichende Neuausrichtungen in der evangelischen Friedensethik. Das geht über kleine Schwachpunkte, die der Präzisierung bedürfen, weit hinaus. Dennoch stehen die Grundaxiome des gerechten Friedens, auch wenn der ›Vorrang‹ ziviler Konfliktbearbeitung einer Korrektur bedarf, nicht infrage.

## Literatur

Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) 2007: Aus Gottes Frieden leben – für gerechten Frieden sorgen. Eine Denkschrift des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland. Gütersloh, Gütersloher Verlagshaus.

Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) 2019: Kirche auf dem Weg der Gerechtigkeit und des Friedens. Kundgebung der 12. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland auf ihrer 6. Tagung. <https://www.ekd.de/kundgebung-ekd-synode-frieden-2019-51648.htm> (aufgerufen 13.11.2023).

Evangelisches Kirchenamt für die Bundeswehr (EKA) (Hg.): Maß des Möglichen. Perspektiven evangelischer Friedensethik angesichts des Krieges in der Ukraine. Ein Debattenbeitrag. Berlin, EKA.

Hoppe, Thomas/Werkner, Ines-Jacqueline 2017: Der gerechte Frieden: Positionen in der katholischen und evangelischen

- Kirche in Deutschland. In: Werkner, Ines-Jacqueline/Ebeling, Klaus (Hg.): Handbuch Friedensethik. Wiesbaden: Springer VS: 343–359.
- Münkler, Herfried 2023: Welt in Aufruhr. Die Ordnung der Mächte im 21. Jahrhundert. Berlin, Rowohlt.
- Quinlan, Michael 1989: Die Ethik der nuklearen Abschreckung. Eine Kritik des Hirtenbriefs der amerikanischen Bischöfe. In: Nerlich, Uwe/Rendtorff, Trutz (Hg.): Nukleare Abschreckung – Politische und ethische Interpretationen einer neuen Realität. Baden-Baden, Nomos: 185–220.
- Weller, Christoph 2007: Themen, Fragestellungen und Perspektiven der Forschung zu Ziviler Konfliktbearbeitung. In: Weller, Christoph (Hg.): Zivile Konfliktbearbeitung. Aktuelle Forschungsergebnisse. Duisburg-Essen, INEF: 9–18.
- Werkner, Ines-Jacqueline 2023: Den Krieg bis zum Ende denken. Die westliche Unterstützung der Ukraine zwischen moralischer Pflicht und politischer Vernunft. In: Zur Sache BW 2023 (44): 42–44.



## **Autorinnen und Autoren**

*Christopher Daase*, Dr. phil., Professor für Internationale Organisationen am Institut für Politikwissenschaft der Goethe-Universität Frankfurt a.M. sowie stellvertretendes geschäftsführendes Vorstandsmitglied und Leiter der Programmbereiche »Internationale Sicherheit« und »Transnationale Politik« an der Hessischen Stiftung Friedens- und Konfliktforschung in Frankfurt a.M.

*Klaus Ebeling*, ehem. Projektleiter Ethik im Sozialwissenschaftlichen Institut der Bundeswehr in Strausberg bzw. im Zentrum für Militärgeschichte und Sozialwissenschaften der Bundeswehr in Potsdam

*Ulrich H. J. Körtner*, Dr. theol. habil. (Dr. DDR. h.c.), Professor für Systematische Theologie an der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Wien

Winfried Nachtwei, Politiker (Bündnis 90/Die Grünen), 1994–2009 Mitglied des Deutschen Bundestages, Experte für Friedens- und Sicherheitspolitik, Münster

Stefan Oeter, Dr. iur. habil., Professor für Öffentliches Recht, Völkerrecht und ausländisches Öffentliches Recht an der juristischen Fakultät der Universität Hamburg

Peter Schlotter, Dr. phil. habil., bis 2018 Professor und Lehrbeauftragter für Internationale Beziehungen am Institut für Politische Wissenschaft der Universität Heidelberg

Ines-Jacqueline Werkner, Dr. rer. pol. habil., Leiterin des Arbeitsbereichs »Frieden« an der Forschungsstätte der Evangelischen Studiengemeinschaft e.V. in Heidelberg und Privatdozentin am Institut für Politikwissenschaft der Goethe-Universität Frankfurt a.M.

Mit dem russischen Angriffskrieg in der Ukraine sind Friedensethikerinnen und Friedensethiker herausgefordert, auf die neuen politischen Realitäten zu reagieren. Während die einen fordern, die normativen Grundpositionen der evangelischen Friedensethik grundsätzlich zu überdenken, halten andere weiterhin an den Grundpfeilern des Leitbildes des gerechten Friedens fest. Im Lichte des Ukrainekrieges beleuchten die Autorinnen und Autoren dieses Bandes aktuelle friedensethische Kontroversen und diskutieren notwendige Neuausrichtungen. Das umfasst Fragen der Friedensordnung als Rechtsordnung, der rechtserhaltenden Gewalt sowie der zivilen Konfliktbearbeitung.



UNIVERSITÄT  
HEIDELBERG  
ZUKUNFT  
SEIT 1386

ISBN 978-3-911056-08-3



9 783911 056083